

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 12. Februar 2014

TOP 3 Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)
Kapitel B X Energieversorgung, Abschnitt Windkraft, Teilraum Neumarkt i.d. OPf.;
Anhörungsverfahren

Anlage: 1 Fortschreibungsentwurf samt Anlagen (Karten)

Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 22.07.2013 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Fortschreibung des Regionalplanes im Kapitel B X „Energieversorgung“ mit dem neuen sachlichen Teilabschnitt B X 1.2 „Windkraft“ beschlossen. Zunächst soll auf Grundlage eines regionsweiten Steuerungskonzeptes und Kriterienkataloges die teilräumliche Änderung für den regionalen Teilraum Landkreis Neumarkt i.d. OPf. aufgrund des dort besonders dringenden Ordnungs- und Lenkungsbedarfes, erfolgen.

Ziel der Fortschreibung ist die räumliche Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen über den Regionalplan mit Festlegungen im Text sowie in Karten mit der Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen.

Der vorliegende Entwurf umfasst 23 Vorranggebiete (insg. ca. 1.688 ha) und 9 Vorbehaltsgebiete (insg. ca. 764 ha) die anhand regionsweit einheitlicher Ausschluss- und Restriktionskriterien ermittelt wurden und etwa 1,8 % der Fläche des Teilraumes Landkreis Neumarkt i.d. OPf. umfassen.

Die Planungsregion 11 Regensburg grenzt in ihrem Südwesten an die Planungsregion 10 Ingolstadt an, die vorliegenden Planungen betreffen im Wesentlichen nur das Gemeindegebiet der Stadt Beilngries. Die Region 10 ist daher von den vorliegenden Planungen weitestgehend nicht betroffen.

In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerkonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)). Im Regionalplan der Region 10 sind keine Gebiete bestimmt die zur Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen bzw. Bereiche, die mit entsprechenden Ausschlusskriterien versehen sind. Ebenso existieren keine Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt, aus denen sich konkrete Vorgaben für die Standortwahl ableiten lassen.

Die Vorbehaltsgebiete 32, 33 und 33 L sowie Vorranggebiete 35, 35L in vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Regensburg liegen direkt angrenzend an die Grenze zur Region 10 Ingolstadt mit der Stadt Beilngries. Das Vorranggebiet 31 reicht bis etwa bis 100 m an diese Grenze heran.

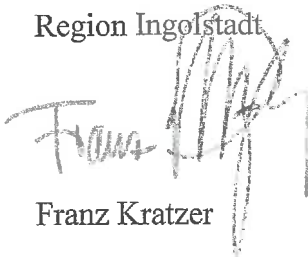
Auf Gemeindegebiet der Stadt Beilngries sind Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung ausgewiesen, diese liegen jedoch nicht in den Bereichen, in denen die auf Gebiet der Region 11 Regensburg geplanten Vorbehaltsgebiete 33, 33L sowie die Vorrangflächen 31, 35, 35L angrenzen. Lediglich das Vorbehaltsgebiet 32 grenzt nördlich einer Konzentrationsfläche an, in der bereits zwei Windkraftanlagen auf Beilngrieser Flur in Betrieb sind. Die Bereiche, in denen auf Gebiet der Stadt Beilngries keine Konzentrationsfläche dargestellt sind, sind als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung zu werten. Daher sollten diejenigen Vorrang-/Vorbehaltsgebiete der Region 11 Regensburg, die an Ausschlussgebiete durch kommunaler Bauleitplanung auf Seiten der Region Ingolstadt angrenzen, soweit zurückgenommen werden, dass die dem Ausschluss auf Beilngrieser Flur zugrunde liegenden Kriterien berücksichtigt sind. Hier ist allerdings anzumerken, dass sich die geplanten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bereits jetzt jeweils über 1 km von der nächstgelegenen Siedlungsfläche auf Beilngrieser Gemeindegebiet befinden.

Der Regierungsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den Planungen der Planungsregion Regensburg grundsätzlich zugestimmt werden kann. Die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete der Region 11 Regensburg, die an Anschlussgebiete durch kommunale Bauleitplanung auf Seiten der Region Ingolstadt angrenzen, sind soweit zurückzunehmen, dass die dem Ausschluss auf Beilngrieser Flur zugrunde liegenden Kriterien berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Gegen die Änderung des Regionalplanes der Region Regensburg (11) -Kapitel B X Energieversorgung, Abschnitt Windkraft, Teilraum Neumarkt i.d. OPf. werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete der Region 11 Regensburg, die an Anschlussgebiete durch kommunale Bauleitplanung auf Seiten der Region Ingolstadt angrenzen, sind soweit zurückzunehmen, dass die dem Anschluss auf Beilngrieser Seite zugrunde liegenden Kriterien berücksichtigt werden

Ingolstadt, 09.01.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer

Regionalplan Region Regensburg (11)

Änderung Kapitel B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 1. 2 Windkraft Regionaler Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

- ENTWURF -

**Fassung gemäß Beschluss
des Planungsausschusses vom
22. Juli 2013**

Anhörungsverfahren

Inhaltsverzeichnis:

- Änderungsbegründung Seite 1
- Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans
(Ziele und Grundsätze) Seite 3
- Tekturkarte „Windkraft Teilraum Neumarkt i.d.OPf.“ zu RPlan Karte 2

- Begründung Seite 7
- Erläuterungskarten
- Umweltbericht (als Teil der Begründung)

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region 11 bei der Regierung der Oberpfalz

Regionaler Planungsverband Regensburg

Änderungsbegründung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg in B X Energieversorgung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) vom 25. Juni 2012 sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 22 Abs. 1 BayLPIG den Regionalen Planungsverbänden. Sie sind aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln (Art. 21 Abs. 1). Nach der bislang optionalen Vorgabe ist es gemäß LEP 2013 6.2.2 Z (Inkrafttreten zum 1.9.2013) Pflichtaufgabe, in den Regionalplänen die Ausweisung von Vorranggebieten zur Windkraftnutzung auf der Grundlage regionaler Steuerungskonzepte zur Ordnung und Lenkung der Windkraftnutzung vorzunehmen. Soweit Ausschlussgebiete festgelegt werden, muss der Windkraft nach der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 BauGB sowie gemäß Begründung zu LEP 2013 6.2.2 in substantieller Weise (durch Vorranggebiete) Raum eingeräumt werden.

Gemäß BayLPIG Art. 14 Abs. 5 kann die Änderung eines Raumordnungsplans in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten erfolgen. Von dieser Option wird Gebrauch gemacht.

2. Änderungsgegenstand

Die Nutzung der Windkraft hat in der Region Regensburg bisher aus verschiedenen Gründen eine teilträumlich unterschiedliche Rolle gespielt. Im westlichen regionalen Teilraum hat sie eine frühzeitige und weiter zunehmende Bedeutung bei der Nutzung erneuerbarer Energieträger gewonnen, so dass bereits eine erhöhter Lenkungs- und Ordnungsbedarf sowie Überlastungsschutz insbesondere im Zuge der sog. Energiewende erforderlich wird. In den übrigen Teilräumen werden bislang vor allem Photovoltaik, Biogas sowie traditionell Wasserkraft genutzt und leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Elektrizitätszeugung.

Windkraftanlagen zählen zu privilegierten Vorhaben, deren Errichtung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Planvorbehalt zur räumlichen Steuerung entweder durch die Gemeinden oder über die Regionalplanung steht, hier durch Ausweisung von Vorranggebieten sowie auch von Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Aus- und Umbaus der Energieversorgung sind Möglichkeiten zur Nutzung der Windkraft in der Region stärker in den Fokus gerückt.

Durch die zunehmende Massierung von Windkraftanlagen insbesondere im regionalen Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ist dort ein besonders hoher Ordnungs- und Lenkungsbedarf entstanden, um eine unverhältnismäßige Überprägung und Zersiedlung dieses regionalen Teilraums zu vermeiden sowie die räumlichen Entwicklungsperspektiven und auch die Akzeptanz in weiten Kreisen der Bevölkerung gegenüber der Windkraftnutzung zu erhalten. Bereits im Rahmen der Einbeziehung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in Modellvorhaben der Raumordnung zum Klimawandel sind Anforderungen an die Energieversorgung und Stromerzeugung auf (teil-) regionaler Ebene im Landkreis Neumarkt bürgernah artikuliert worden. Die damit verbundene nachhaltige Entwicklung und regionale Wertschöpfung stehen in Einklang mit Regionalplan A II 1.

Der Planungsverband Regensburg hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 30.11.2011 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen für den westlichen regionalen Teilraum Landkreis Neumarkt aufzustellen und gleichzeitig die Grundlagen für das übrige Regionsgebiet in analoger Weise zu erarbeiten. Beides erfolgt auf der Grundlage des regionsweiten Konzeptes. Damit nutzt der Regionale Planungsverband zunächst für den regionalen Teilraum Neumarkt die Möglichkeit, entsprechend LEP 2006 B V 3.2.3 bzw. LEP 2013 6.2.1 Z über die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft als Voraussetzung für Ausschlussgebiete sowie ergänzend durch Vorbehaltsgebiete zu einer Ordnung und Lenkung bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen, die nach dem aktuellen Stand der Technik rund 200 Meter hohe Bauwerke bilden. Die weiteren Regionsteile bleiben solange von den teilräumlichen Festlegungen des Regionalplans zur Windkraftnutzung unberührt, bis entsprechende Beschlüsse von Verbandsorganen gefasst sind.

Grundlage für das Planungskonzept sind ein Kriterienkatalog und eine Vorgehensweise auf der Grundlage des sog. Bayerischen Windenergieerlass vom 20.12.2011 sowie aktueller Rechtsprechungen. Nach Durchführung eines Scoping im Sommer 2012 wurden 23 Vorranggebiete und 9 Vorbehaltsgebiete im Potenzialraum Landkreis Neumarkt als raumverträglich ermittelt. Das Potenzial im Untersuchungsraum wurde durch stufenweise Überprüfung anhand aktualisierter Kriterien in 2013 gemäß den konkretisierten Anforderungen der Rechtsprechung nochmals in den wesentlichen Grundzügen ohne Zusatzgebiete bestätigt.

Die Erstellung des umfangreichen Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzu beziehen. Er wurde im Rahmen des Scoping sowie der informellen Beteiligung der Kommunen überarbeitet. Die weitere Beteiligung der Umweltbehörden erfolgt im Anhörungsverfahren. Die teilräumliche Vorgehensweise bei der Regionalplanänderung ist auch unterschiedlichen landkreisspezifischen Entscheidungs- und Verfahrensständen zu Zonierungen von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftnutzung geschuldet. In Abstimmung mit dem Entwurf zur Zonierung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) im Naturpark Altmühltal wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum aktuellen Planungsstand unter Vorbehalt berücksichtigt, dass die für Windkraft positiven Zonierungen im Zuge der geänderten LSG-Verordnung in Kraft treten werden.

Eine informelle Beteiligung der Kommunen des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. ist mehrfach erfolgt. Berechtigte kommunale Belange können weiterhin im Zuge der erforderlichen Verfahrensschritte vorgebracht werden und sind zur Rechtssicherheit beschlussmäßig zu behandeln.

Die Verbandsmitglieder sind unterschiedlich betroffen oder berührt. Für den weiteren regionalen Teilraum (Landkreise Kelheim, Regensburg und Cham sowie kreisfreie Stadt Regensburg) erfolgt die Vorgehensweise in analogen zeitnahen Schritten.

**... Verordnung
zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11)
Vom 201
(Kapitel B X Energieversorgung; Abschnitt Windkraft - Teilraum Landkreis
Neumarkt i.d.OPf.)**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl S. 253, BayRS 230-1-W), in Kraft getreten zum 1.7.2012, erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04.02.1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 19.05.2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABl Nr. 9/2011 S.167, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 11/2011 S.91, werden wie folgt geändert:

In Kapitel B X Energieversorgung wird

- die Bezeichnung von Abschnitt 1 „Elektrizitätsversorgung“ durch „Elektrizität“ ersetzt,
- die bisherige Bezeichnung von 1.1 „Stromerzeugung“ durch die Bezeichnung 1.1 (G) „Wasserkraft“ ersetzt,
- die bisherige Nummer 1.2 „Stromverteilung“ zu Nummer 1.3 „(G) Stromverteilung“ und
- folgender neuer Abschnitt 1.2 „Windkraft“ eingefügt:

„1.2 Windkraft

1.2.1

(Z) Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sollen raumbedeutsame Windkraftanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale konzentriert werden.

1.2.2

(Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorranggebiete Windkraft und ergänzend Vorbehaltsgebiete Windkraft sowie Ausschlussgebiete festgelegt.

1.2.3

(Z) In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) hat Nutzung der Windkraft Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen:

- westlicher regionaler Teilraum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)

- WK 1 „nördlich Dippersricht“, Markt Lauterhofen
- WK 2 „östlich Traunfeld“, Markt Lauterhofen
- WK 3 „nördlich Ballertshofen“, Markt Lauterhofen
- WK 4 „östlich Ballertshofen“, Markt Lauterhofen
- WK 5 „östlich Bischberg“, Gde. Berg b..Neumarkt i.d.OPf.
- WK 6 „nördlich Pelchenhofen“, Stadt Neumarkt i.d.OPf. / Gde. Pilsach
- WK 7 „südöstlich Helena“, Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- WK 8 „südlich Günching“, Stadt Velburg/ Gde. Deining
- WK 9 „östlich Deining“, Gde. Deining / Gde. Seubersdorf i.d.OPf./ Stadt Velburg
- WK 10 „östlich Pavelsbach“, Markt Postbauer-Heng / Gemeinde Berggau
- WK 11 „nordwestlich“ Berggau, Gde. Berggau
- WK 14 „südwestlich Berggau“, Gde. Berggau / Stadt Freystadt
- WK 15 „südöstlich Mittelricht“, Gde. Berggau / Gde. Sengenthal
- WK 16 „westlich Wetenhofen“, Gde. Mülhausen / Stadt Freystadt
- WK 17 „südöstlich Winnberg“, Gde. Sengenthal / Gde. Deining
- WK 20 „westlich Seubersdorf“, Gde. Seubersdorf i.d.OPf.
- WK 21 „östlich Wissing“ Gde.Seubersdorf i.d.OPf. / Markt Breitenbrunn
- WK 23 „nördlich Hamberg“, Markt Breitenbrunn / Gde.Seubersdorf i.d.OPf.
- WK 30 „östlich Ernersdorf“, Stadt Berching
- WK 31 „westlich Oening“, Stadt Berching
- WK 34 / 34L „östlich Schweinkofen“, Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
- WK 35 / 35L „südlich Zell“, Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
- WK 38 „nordöstlich Winnberg“, Gde. Deining / Gde. Sengenthal

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte ... zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten Windkraft sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windkraft durch raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete WK mit Zusatz „L“ liegen ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten. Eine verbindliche Festlegung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Schutzgebietsverordnung im Zuge einer Zonierung oder Herausnahme der Flächen durch den Verordnungsgeber.

1.2.4

(G) Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) werden festgelegt:

- westlicher regionaler Teilraum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)

- WK 1 „nördlich Dippersricht“, Markt Lauterhofen
- WK 18 „westlich Forchheim“, Stadt Freystadt
- WK 21 „östlich Wissing“ Gde.Seubersdorf i.d.OPf.
- WK 22 „südlich Parsberg“, Stadt Parsberg
- WK 24 „nördlich Buch“, Markt Breitenbrunn
- WK 27 / 27L „westlich Gimpertshausen“, Markt Breitenbrunn / Stadt Berching
- WK 32 / 32L „südlich Rudertshofen“, Stadt Berching
- WK 33 / 33L „westlich Oberbürg“, Stadt Dietfurt a.d.Altmühl / Stadt Berching
- WK 39 „nordöstlich Mörsbach“, Stadt Freystadt

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte ... zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten Windkraft soll der Nutzung der Windkraft für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Vorbehaltsgebiete WK mit Zusatz „L“ liegen ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten. Eine verbindliche Festlegung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Schutzgebietsverordnung im Zuge einer Zonierung oder Herausnahme der Flächen durch den Verordnungsgeber.

1.2.5

(Z) Bereiche außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung. Soweit teilträumliche Festlegungen getroffen sind, betrifft dies nur den regionalen Teilraum. Die Errichtung räumbedeutsamer Windkraftanlagen ist in den Ausschlussgebieten unzulässig.

Dieser Ausschluss gilt nicht für bereits genehmigte Windkraftanlagen und

- wenn bereits bestehende Windkraftanlagen am gleichen Standort ersetzt werden, dies mit geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und den Grundzügen des regionalplanerischen Konzepts nicht widerspricht.
- für Geltungsbereiche von Bauleitplänen, die positive Festsetzungen zur Windkraft treffen und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg Rechtskraft erlangt haben und den Grundzügen des regionalplanerischen Konzepts nicht widersprechen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, den 201x
Regionaler Planungsverband Regensburg

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Begründung zu B X

Die Begründung zu B X wird wie folgt gefasst bzw. geändert:

„zu 1 Elektrizität

Die Versorgung mit bezahlbarer und umweltverträglich erzeugter elektrischer Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist von elementarer Bedeutung für die Region als Lebens- und Wirtschaftsraum sowie essentieller Bestandteil gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Gesichtspunkte des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Ressourcenverbrauchs und der Verknappung bei fossilen Energieträgern erfordern eine nachhaltige Wirtschaftsweise bei der Energieerzeugung sowie neue Wege zum Um- und Ausbau der Energieversorgung in Richtung eines Mix von konventionellen und zunehmend erneuerbaren Energien mit möglichst wenig Kohlendioxidemissionen (vgl. LEP 2013 6.2.1). Vor allem in Zusammenhang mit dem in Deutschland und in Bayern beschlossenen beschleunigten, stufenweisen Verzicht auf Kernenergie ist ein möglichst dezentraler Ausbau der Nutzungsstrukturen für erneuerbare Energien herbeizuführen, um eine mögliche Versorgungslücke schnell und umweltfreundlich durch zukunftsfähige Energieträger zu schließen.

Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll hierzu ein Bündel an Maßnahmen dienen, das neben konsequenter Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz insbesondere den Umbau der Elektrizitätsversorgung zur Nutzung aller erneuerbaren Energieträger umfasst. Dabei besitzt vor allem der ländliche Raum wichtige Standortfunktionen. Im Zuge des Umbaus zu einer dezentralen Energieerzeugung mit regionalen Wertschöpfungsketten ist eine raumverträgliche und vorausschauende Standortentwicklung für die Errichtung von technischen Anlagen notwendig.

Auch in der Region Regensburg gewinnt die Nutzung der Windkraft in größeren Teilräumen neben der Sonnenenergie (über die Photovoltaik) und der Biomasse eine wesentliche Bedeutung für den Ausbau und Umbau der Elektrizitätsversorgung. Windkraft steht im Vergleich zur Photovoltaik kontinuierlicher zur Verfügung und kann in deutlich höherem Maße grundlastfähig sein. Wasserkraft sowie Geothermie werden in der Region auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte auf absehbare Zeit eine untergeordnete Rolle als nutzbare Energieträger abgeben.“

Zu 1.1

Die Bezeichnung zu 1.1 „Stromerzeugung“ wird durch 1.1 „Wasserkraft“ ersetzt.

„zu 1.2 Windkraft

Die Region Regensburg wird mit ihrer Lage in Süddeutschland eher den Schwachwindgebieten zugeordnet. Sie weist allerdings aufgrund spezifischer Geländeformationen (Albtrauf und Hochflächen) und Mittelgebirgslagen auch relativ günstige Potenzialzonen für die Windkraftnutzung auf, die entsprechend technologischen Entwicklungen als Binnenlandstandorte zunehmend in Betracht gezogen werden.

Die windhöufigsten Gebiete in der Region Regensburg liegen mit mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten von zwischen 5,5 und 6,9 m/s in 140 Meter über Grund laut dem Bayerischen Windatlas in der Frankenalb und im Bayerischen Wald, hier bis zu 7,0 und 7,4 m/s. Die windstärkeren Gebiete sind jedoch großenteils die für Landschaft, Natur und Erholung oder auch Tourismus besonders herausragenden Räume, die zudem meist großflächig in Landschaftsschutzgebiete (auch von Naturparks) einbezogen und damit der konkreten Überplanbarkeit zunächst grundsätzlich entzogen sind. Nur geringe Windpotenziale bestehen insbesondere südöstlich des Verdichtungsraumes Regensburg in Richtung Gäuboden mit teils nur 3,0-3,4 m/s in 140 m Höhe. Die Gegebenheiten haben dagegen im westlichen regionalen Teilraum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) zu einer frühzeitigen Thematisierung der Windkraftnutzung und bereits zu einem erhöhten Steuerungsbedarf geführt.

Windkraftanlagen sind von hoher Bedeutung für den Aus- und Umbau einer umweltfreundlichen Elektrizitätserzeugung. Gleichzeitig sind mit dieser Erzeugungsinfrastruktur aber auch erhebliche Einflüsse auf die Lebensumwelt, die (Kultur-) Landschaft sowie auf die gesellschaftliche Akzeptanz verbunden. Aufgrund des Flächenbedarfs, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Emissionen sind die Anlagen in der Regel überörtlich raumbedeutsam (vgl. LEP-E 2013 zu 6.2.2 (B)). Ab einer Gesamthöhe von 50 Meter kann von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden, wobei die aktuellen Anlagentypen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 Meter errichtet werden. Im Einzelfall könnten auch niedrigere Anlagen als Windparks raumbedeutsam sein.

Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien unter der Bezeichnung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 (sog. „Windenergie-Erlass“) werden in Bayern weitere etwa 1.500 bis 2.000 Windkraftanlagen mittelfristig für vorstellbar erachtet. Zur Jahresmitte 2013 gab es in der Region rund 60 genehmigte, raumbedeutsame Windkraftanlagen mit Schwerpunkt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (45 WKA).

zu 1.2.1

Windkraftanlagen zählen gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Wie bei anderen Raum beanspruchenden Nutzungen und Vorhaben muss jedoch auch die Errichtung von Windkraftanlagen unter den Geboten eines raumverträglichen Ausbaus und des sparsamen Flächenverbrauchs stehen. Grundsätzlich sollten insbesondere im Interesse der Nachhaltigkeit und Effizienz sowie der Eingriffsminimierung, des Flächensparens und der Zersiedlungsvermeidung die ertragreicheren Gebiete für die Konzentration der Windkraftnutzung herangezogen werden. Zur Sicherung einer weiteren raumverträglichen Entwicklung stehen vor allem Gesichtspunkte der Freiraumsicherung im Vordergrund.

Die zwischenzeitlich üblichen Anlagen mit rund 200 Meter Höhe und 120 Meter Rotordurchmesser haben wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, eine herausgehobene Stellung in der Landschaft. Trotz schlanker Bauformen und aerodynamisch geformten Rotoren wirken Windkraftanlagen als „industrielle“ und dynamische Bauwerke vielfach zersiedelnd in der Landschaft. Windkraftanlagen erzeugen Lärmemissionen, verursachen Schattenwurf, bringen durch die

Drehbewegung der Rotoren Unruhe insbesondere in die Erholungslandschaft und können sich negativ auf die Tierwelt, insbesondere die Avifauna (Anfluggefahr, Scheuchwirkung) auswirken, und einen relativ weiten Einwirkungsbereich betreffen.

Im Rahmen einer planerische Vorsorge und Rücksichtnahme unter Abwägung aller fachlichen Belange sowie Berücksichtigung begründeter Interessen der Bevölkerung lässt sich erfahrungsgemäß der angestrebte Aus- und Umbau der Energieversorgung an Nachhaltigkeitskriterien optimiert anpassen und beschleunigen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung hat gemäß Bayer. Windenergieerlass hohe Bedeutung für die verstärkte Nutzung der Windkraft. Schutz der Bürger vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Belastungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen. Die Attraktivität insbesondere des Ländlichen Raumes, der den weit überwiegenden Teil der Region Regensburg ausmacht und den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windkraftanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, insbesondere aber auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet und zersiedelt werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windkraftnutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windkraftnutzung grundsätzlich positiv zu bewerten. Mithilfe einer Bündelung der raumbedeutsamen Anlagen in Windparks und durch Vermeidung von Einzelanlagenstandorten wird einer Zersiedlung der Landschaft entgegengetreten. Im Idealfall können die Bauwerke als positive Zeichen von zeitgerechter Planungs- und Baukultur in der Region und ihrer Kulturlandschaft wahrgenommen werden.

zu 1.2.2

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich generell zulässig, solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt) eröffnet jedoch den Gemeinden oder der Regionalplanung eine Möglichkeit einer räumlichen Steuerung. Durch eine Ordnung und Lenkung nach regionsweiten Steuerungskonzepten ist die Errichtung von Windkraftanlagen über eine Konzentration an raumverträglichen Standorten zu unterstützen (vgl. LEP 2013 6.2.2). Der Regionalplan steuert damit die Privilegierung, indem er in substanziiell Raum verschaffender Weise lenkend und ordnend wirkt und damit einen trotz Privilegierung nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz sichert. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis von Anfang an Rechnung getragen.

Am effektivsten wird die gebotene Steuerung über die Konzentration der Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten unter Anwendung des vollen Instrumentariums der Regionalplanung in Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erreicht.

Die räumliche Steuerung, die insbesondere im Interesse einer nachhaltigen Akzeptanz der Bevölkerung (u.a. Vermeidung von das jeweilige Wohnumfeld schädigenden Umzingelungen oder Bedrängungen) sowie zu Sicherung und Konzentration der Windkraftnutzung auf die für diese Form der erneuerbaren Energien optimalen Standortareale dient, erfolgt auf Ebene der Regionalplanung durch die Bestimmung von Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten anhand eines regionsweiten, kriteriengestützten Steuerungskonzeptes (vgl. LEP 2013 6.2.2 (Z)) sowie unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von WKA“ – (sog. „Bayerischer Windenergieerlass“ - vom 20.12.2011). Im Interesse eines Höchstmaßes an Rechtssicherheit wird bei der konzeptionellen Erarbeitung bundesweit auf Bezugsfälle geachtet.

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. wird gemäß Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 30.11.2011 im Rahmen einer regionsweiten Steuerung zeitlich vorgezogen, da hier ein besonderer Lenkungs- und Ordnungsbedarf bezüglich der Windkraftnutzung besteht. Ziele und Grundsätze der vorliegenden Regionalplanänderung zu Gebietsfestlegungen gelten deshalb zunächst nur für den regionalen Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. als räumlicher Teilabschnitt. Die Steuerung der Windkraftnutzung für die verbleibenden Regionsteile wird auf Basis des hier vorliegenden einheitlichen Grundkonzeptes erfolgen. Diese Regionsteile bleiben solange von den Festlegungen des Regionalplans unberührt, bis entsprechende Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes gefasst sind.

Zur Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kommt ein Kriterienkatalog zusammen mit einer gestuften Vorgehensweise zum Tragen. Hierbei wird die sog. Subtraktionsmethode angewendet, bei der nicht geeignete Flächen anhand bestimmter Ausschlusskriterien sukzessive ausgeschlossen werden. Die Bestimmung der Ausschlusskriterien, sowie das Vorgehen sind das Ergebnis sowohl enger Abstimmungen mit den Kommunen als betroffene Verbandsmitglieder als auch mit der Höheren Naturschutzbehörde in Form regionsweit abgestimmter Anforderungen des Arten- und Landschaftsschutzes. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen harten (HK) und weichen Ausschlusskriterien (WK).

Als erstes werden die Kriterien und Bereiche der sog. **harten Ausschlusskriterien (HK)** bestimmt. Dort ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aus (fach)-rechtlichen Bestimmungen oder aufgrund bestehender konkurrierender Nutzungen nicht möglich. Ergebnis dieses ersten Schrittes (Beachtung harter Ausschlusskriterien), ist die sogenannte Bezugsfläche. Diese ist gemäß einschlägiger Rechtsprechung ein wichtiger Bezugsrahmen für das Gebot, der Windkraft substanziiell Raum zu verschaffen. Nur wenn dieser substanziielle Raum erreicht wird, kann außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eine Sperrwirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen erzielt werden.

Die Fläche, die nach Abzug der harten Ausschlusskriterien (88,9 % der Landkreisfläche) verbleibt, beträgt für den Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 14.900 ha. Dies entspricht demnach 11,1 % der Gesamtfläche des Teilraums.

Weiche Ausschlusskriterien bestimmen Bereiche, die aufgrund von regionsspezifischen vorsorgeorientierten Schutzbelangen von der Errichtung von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Windkraftanlagen würden hier zu unerwünschten Nutzungskonflikten führen. Die Auswahl der weichen Ausschlusskriterien ist durch Beschluss des Regionalen Planungsverbandes festgelegt. Ergebnis dieses zweiten Arbeitsschrittes sind die sog. Potenzi-

alflächen, auf denen Windkraftanlagen nach Beachtung der harten und weichen Ausschlusskriterien generell möglich wären. Sie umfassen für den Teilraum Landkreis Neu- markt i.d.OPf. insgesamt ca.2.680 ha (2,0% der Gesamtfläche des Teilraums).

Um eine ausreichende Planrechtfertigung zu erreichen und die Eignung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen zu begründen sind die Bereiche, die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien verbleiben auf ihr Windpotenzial hin zu überprüfen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen und die damit verbundenen Sperrung bzw. Einschränkung gegenüber konkurrierender Nutzungen ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöflich genug ist, um Windkraftanlagen effizient betreiben zu können. Hierfür wird als Planungsgrundlage ein Schwellenwert von 4,9 m/s in 140 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas 2010) festgelegt. Die Festsetzung des Schwellenwertes entspricht dem Gebot der Vermeidung einer Verhinderungsplanung sowie dem flächensparendem Konzentrationsprinzip. Damit wird in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft auch der Ausschluss von Nutzungen, die der Windkraftnutzung entgegenstehen, gerechtfertigt.

Dieser Referenzwert orientiert sich an den eingeholten Erfahrungswerten anderer regionaler Windkraftkonzepte und gutachtlicher Aussagen sowie an der Praxis, das heißt an Windgeschwindigkeiten, die an realisierten Projekten messtechnisch ermittelt wurden. Der gewählte Wert – ab 4,9 m/s in 140 m Höhe gewährleistet in der Regel den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen, ermöglicht gleichzeitig aber auch ausreichend Flächenpotenziale, die einen Abwägungsspielraum für weitere Belange offen halten. Mit diesem Wert werden auch die Windgeschwindigkeiten (gemäß Bayer. Windatlas) bei Bestandsanlagen wie auch Unschärfen des Windatlas für die Gebietsbestimmung berücksichtigt. Es liegen mehrere planerische Bezugsfälle in der der Region vor, wo durch Messungen oder Gutachten günstigeres Windpotenzial ermittelt werden konnte, als im Windatlas dargestellt.

Im Einzelfall sind daher auch gewisse räumliche Abrundungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt oder Gebiete mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 4,9 m/s (gemäß Bayer. Windatlas) als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraft aufgenommen, in denen keine anderweitigen Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien vorliegen und für die eine ausreichende Windhöflichkeit gutachterlich belegt ist (z.B. südlich Parsberg).

Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung des Windpotenzials wurden im dritten Arbeitsschritt die verbliebenen Potentialflächen einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen. Darin werden, teilweise auch auf Grundlage des Scopings und ggf. des Anhörungsverfahrens, **Restriktionskriterien (RK)** ermittelt und berücksichtigt, die dem Abwägungs- und Bewertungsspielraum von Fachplanungen unterliegen und von ihnen im Einzelfall fachlich anzuwenden sind. Daneben sind auch Restriktionskriterien gemäß des LEP berücksichtigt, z.B. landschaftsprägende Strukturen gemäß LEP 2006 B I 2.2.9 (Z) wie auch. LEP 2013 7.1.3 (G), die wiederum auch auf fachlicher Ebene konkretisiert werden können.

Zudem sind in diesem Arbeitsschritt orts- bzw. einzelfallspezifische Abwägungsbelange mit eingeflossen. Dies betrifft insbesondere Belange wie Artenschutz, Denkmalschutz, Wasser-

schutz, militärische Nutzungen, Radarbetrieb und der Flugsicherung sowie auch Ergebnisse kommunaler Bauleitplanung zur Windkraft.

Dabei wurden - ausgehend von der konkreten örtlichen Situation - die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Bestreben abgewogen, der Windkraftnutzung weiterhin substanziell Raum zu ermöglichen. Deshalb wurden in diesem Arbeitsschritt auch Belange berücksichtigt, die für eine Windkraftnutzung an einem bestimmten Standort sprechen, wie beispielsweise besonders günstige Windpotenziale, Bündelungsmöglichkeiten mit Hochspannungsleitungen oder bestehenden Windkraftanlagen sowie deren Erschließungsinfrastruktur im Bereich von Potenzialgebieten. Andererseits sind mit bestehenden Anlagengruppen möglicherweise bereits eingetretene Überlastungseffekte, wie sie gemäß Rechtsprechung ableitbar sind, im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht über ein verträgliches Maß hinausgeht, wird bei der abschließenden Eignungsbewertung der Potenzialgebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelungswirkungen von Ortslagen zu vermeiden. Die Beurteilung orientiert sich dabei an der konkreten räumlichen Situation (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie und Landnutzung). Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiter verfolgt werden. Dabei werden die Standorte welche das günstigste Verhältnis zwischen Konfliktdichte und Eignung aufweisen, vorgezogen.

Dieser dritte Arbeitsschritt bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung der Einstufung der geeigneten Gebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung. Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene (1:100.000) ist dabei eine Mindestgröße von 10 ha erforderlich, die auch gleichzeitig dem Konzentrationsaspekt minimal Rechnung trägt (vgl. LEP 2013 6.2.2 (B)).

Im abschließenden vierten Arbeitsschritt erfolgt schließlich die **Überprüfung**, ob nach Anwendung der vorhergehenden Planungsschritte der Windkraftnutzung noch **substanzieller Raum** verbleibt. Im bisher konzeptionell betrachteten Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. sind 23 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 1.688 ha und 9 Vorbehaltsgebiete mit insgesamt ca. 764 ha ausgewiesen, dies entspricht ca. 1,8 % der Gesamtfläche des Teilraums, wovon ca. 1,2 % auf Vorranggebiete entfallen. Mit dem Planungskonzept wird somit für die Nutzung der Windkraft in substanzieller Weise entsprechend den regionalen Gegebenheiten Raum zur Verfügung gestellt (Positivausweisungen), um an anderer Stelle eine Freihaltung des Außenbereichs von Windkraftanlagen zu sichern (Ausschlussgebiete). Daneben wird aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen außerhalb der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (ca. 25 Anlagen) faktisch ein zusätzlicher räumlicher Beitrag für die Windkraftnutzung im regionalen Teilraum geleistet.

Das Ergebnis einer sachgerechten, gesamtäumlichen Beurteilung hinsichtlich Windkraftnutzung stützt sich auf folgende Ausschluss- und Restriktionskriterien:

Ausschlüsse und Restriktionskriterien Windenergienutzung		
Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Siedlungsgebiete	HK	flächenh.
Flächen zur Siedlungsentwicklung (durch Bauleitplanung festgelegt)	HK	flächenh.
reine Wohngebiete	HK	1000 m
allgemeine Wohngebiete	HK	800 m
gemischte Bauflächen	HK	500 m
Sonstige Wohnfunktion	HK	500 m
gewerbliche Bauflächen	HK	300 m
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf	HK	1000 m
Sonstige Sondergebiete (außer Windkraft)	HK	flächenh./Einzelfallpr.
allgemeine Wohngebiete	WK	+ 200 m
gemischte Bauflächen	WK	+ 300 m
Wohnfunktion im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S.d. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)	WK	+ 300 m
Wohnfunktion im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB	WK	+ 100 m
Wohnfunktion im Lkr. Neumarkt i.d.OPf. (Überlastungsschutz)	WK	insges. 1000 m
Umzingelungswirkung	RK	Einzelfallprüfung
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenh.
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile	HK	flächenh.
gesetzl. geschützte Biotop sowie regionalplanerisch darstellbar	HK	flächenh.
Naturwaldreservat	HK	flächenh.
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete; nach Richtlinie 79/409/EWG)	HK	flächenh.
FFH-Gebiete (Gebiete Fauna-Flora-Habitat; nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenh.
Bereiche mit herausragender Bedeutung gem. Fachbeitrag Natur- und Artenschutz	HK	flächenh.
Wiesenbrüteregebiete gem. Fachbeitrag Natur- und Artenschutz	HK	flächenh.
Habitat Offenlandjäger (Leitart Rotmilan)	RK	flächenh.
Landschafts- und Denkmalschutz		
Landschaftsschutzgebiete (außer gemäß Verordnung zulässig oder fachlich positive Zonierung)	HK	flächenh.
Gebiete mit sehr hoher Bedeutung f. Landschaftsbild/-erleben/naturbezogene Erholung	WK	flächenh.
Regional bedeutsame Kulturdenkmäler mit hoher Fernwirkung	WK	Einzelfallprüfung
Bodendenkmäler	RK	Einzelfallprüfung
UNESCO-Welterbestätte Limes	HK	300 m

Wasserwirtschaft		
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zone I+ II)	HK	flächenh.
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zone III)	RK	flächenh.
Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen, Bundes- Staats- und Kreisstraßen	HK	100 m
Bahntrassen	HK	100 m
Bundeswasserstraße	HK	100 m
Flugplätze ohne Bauschutzbereich quer-/längs	HK	400 / 1000 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenh.
Hochspannungsfreileitungen	HK	100 m
Militärische Einrichtungen, Flugsicherung und Radar		
Übungsplätze mit Schutzbereich	HK	flächenh.
Militärische Erprobungsstelle Greding (Mittelfranken)	RK	Einzelfallprüfung
Hubschrauberflugverbindungsstrecken	HK	Einzelfallprüfung
Richtfunkanlage Göschberg	HK	1400 m
Radareinrichtung (enger Schutzbereich)	HK	Einzelfallprüfung
Radareinrichtung (weiter Schutzbereich)	RK	Einzelfallprüfung
Radioteleskop Wetzell	RK	Einzelfallprüfung
Regionalplan Region Regensburg		
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	HK	flächenh.
Sicherheitspuffer um Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung mit Sprengungen	HK	Einzelfallprüfung
Vorranggebiete für Wasserversorgung	RK	flächenh.
Trenngrün / regionaler Grünzug	RK	flächenh.
Bannwald	RK	flächenh.

Die Abstandswerte des Kriterienkataloges dienen der Bestimmung der Potenzialgebiete auf Arbeitskartenebene. Auf dieser Grundlage werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung für die generalisierende Maßstabsebene des Regionalplans (1:100.000) ermittelt, wobei die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit einer gebietsscharfen, randlich offenen Signatur dargestellt werden. Sie können eine weitere flächenbezogene spezifische Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfahren. Dies kann sich im Zuge einer Bebauungsplanung auch auf die Festlegung von Lage und Anzahl konkreter Anlagenstandorte erstrecken.

Auf Ebene der Regionalplanung liegen in der Regel keine konkreten Informationen über nachfolgende Windkraftprojekte (Anzahl geplanter Anlagen, Größe u. Situierung der Anlagen) vor bzw. es können hierzu keine Aussagen getroffen werden. Konkrete Anlagenplanungen sind unabhängig von ihrer Lage im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass entsprechend örtli-

chen Gegebenheiten im randlichen kartographischen Unschärfebereich der gebietsscharfen Darstellung des Regionalplans kein standortgenauer Rechtsanspruch für genehmigungsfähige Anlagenstandorte abgeleitet werden kann. Projektstandorte im randlichen Unschärfebereich der regionalplanerischen Gebietsdarstellungen werden sich daher je nach örtlichen Lagebedingungen und sonstigen Gegebenheiten und Erfordernissen beurteilen lassen.

Siedlungsflächen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Abstände von 800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Mischgebieten sowie Gebäuden mit Wohnfunktion und 300 m zu Gewerbegebieten als Mindestabstände betrachtet (vgl. Schalltechnische Planungshinweise für Windparks vom LfU 2011). Aus Gründen des Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung zwischenzeitlich größerer Anlagenhöhen (Regelfall 200-Meter-Klasse) wird der Schutzabstand in allen Gebietstypen mit Wohnfunktion angehoben:

- Allgemeine Wohngebiete liegen häufig am Ortsrand von Siedlungen und bilden den Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen, weshalb dort 200 m „Entwicklungsschlag“ gerechtfertigt erscheint.
- Gemischte Bauflächen sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile sind in der Region im Hinblick auf ihre faktische Nutzung zunehmend Wohngebieten gleichzusetzen. Sie erhalten deshalb einen „Zusatzpuffer“ von 300 m um Entwicklungsspielräume für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von lärmintensiven Einrichtungen - sowohl landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Art - zu schaffen, die in Wohngebieten aus Immissionsschutzgründen nicht zu verwirklichen wären.
- Eine optisch erdrückende Wirkung von Windkraftanlagen auf umliegende Wohngebäude kann nach der derzeitigen Rechtsprechung erst bei Einhaltung eines Mindestabstandes vom dreifachen der Gesamtanlagenhöhe in der Regel vermieden werden. Bei den heute in Süddeutschland marktüblichen Anlagentypen entspricht dies einem Mindestabstand von 600 m zu jedem Wohngebäude, der deshalb auch bei der hier angewendeten regionalplanerischen Gebietsbestimmung zu Grunde gelegt ist.

Hinsichtlich der hier genannten Ausschlusskriterien wurden gemäß Rechtsprechung sowie unter Berücksichtigung der landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Beurteilungen angewandt, die eine künftige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sowie der gewerblichen Lebensgrundlagen zulassen und auch der zunehmenden Wohnfunktion ländlicher Mischgebiete Rechnung tragen. Im Zuge dessen kann auch die Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber erneuerbaren Energien, welche erstes Gebot der Energiewende ist, auch um die regionale Wertschöpfung langfristig sicherzustellen (vgl. LEP 2013 2.2.5), hinreichend Beachtung finden.

Der überwiegende Teilraum der Region, der gemäß LEP 2013 2.2.3 Anhang 2 nicht zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf zählt, weist in mehreren Entwicklungsprognosen (vgl. insbesondere 31. Koordinierte Bevölkerungsprognose, Raumprognosen des Bundesamtes für Bauwesen und Städtebau sowie diverse Zukunftsrankings) eine bayern- und deutschlandweite Spitzenstellung auf. Daher kann von einem weiteren Bedarf an Wohn- und gewerblichen Siedlungsflächen einschließlich Entwicklungsoptionen auch für kleinere Sied-

lungseinheiten ausgegangen werden. Insofern wird von der Möglichkeit eines Zuschlags zu den Vorsorgewerten (vgl. „Bayerischer Windenergieerlass“ - vom 20.12.2011) Gebrauch gemacht.

Schwerpunkt der Windkraftnutzung in der Region sind seit längerem die Jurastufe und Jura-hochflächen im westlichen regionalen Teilraum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) mit ihren rela-tiv ruhigen und weiträumigen Strukturen, die teilräumlich bereits von Windkraftanlagen über-prägt sind. Bei der weiteren raumverträglichen Entwicklung und Planung stehen deshalb dort insbesondere Gesichtspunkte der Freiraumsicherung z.B. gemäß LEP 2006 B I 2.2.9 sowie auch eine nachhaltige Akzeptanz der Bevölkerung durch Vermeidung von das Wohnumfeld schädigenden Umzingelungen oder Bedrängungen im Vordergrund.

Im Hinblick auf eine Vielzahl bereits bestehender und beantragter Windkraftanlagen ist an-gesichts dieser teilräumlichen Besonderheit eine Überlastung und Zersiedelung des Teil-raums zu befürchten, weshalb eine regulierende Lenkung in Form einer Anhebung der dortigen Abstände zu Wohngebäuden auf 1000 m notwendig ist. Damit kann die Attraktivität des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als Wohn- und Arbeitsstandort weiter gewährleistet werden, dessen räumliche Entwicklungsbedingungen sich insbesondere auch im Zuge eines infra-strukturellen Ausbaus weiter verbessern.

Natur- und Artenschutz

In Naturschutzgebieten, bei Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturwaldreservaten kommt die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutz-rechtliche Bestimmungen entgegen stehen. In den SPA- und FFH-Gebieten der Region so-wie in Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wür-den gemäß Fachbeitrag Naturschutz der Höheren Naturschutzbehörde durch den Bau von Windkraftanlagen Erhaltungsziele von Schutzgebieten oder die Anforderungen des Arten-schutzrechtes erheblich beeinträchtigt werden, so dass diese Bereiche für die Windkraftnut-zung in der Region Regensburg nicht zur Verfügung stehen.

Jagdhabitate des Offenlandjägers Rotmilan werden nur als Restriktionskriterium betrachtet, da dieser grundsätzlich ausreichende Freiraumbereiche für seine Jagdaktivitäten vorfindet. Im westlichen Regionsgebiet stehen diese Freiraumbereiche in relativem großem Umfang zur Verfügung, so dass dieses Restriktionskriterium im Einzelfall überwunden werden kann. Liegt bereits eine Vorbelastung des Raumes durch bestehende raumbedeutsame technische Bauwerke (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) vor, relativiert sich im unmittel-baren Umfeld die Störwirkung von zusätzlichen Windkraftanlagen, so dass dort weitere Ge-biete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können. Somit ist es möglich dort Wind-kraftanlagen zu bündeln und damit gleichzeitig andere Bereiche von Windkraftanlagen frei-zuhalten, die insbesondere auch für den Rotmilan als Ausweichmöglichkeit gesichert wer-den.

Landschaft- und Denkmalschutz

In den Landschaftsschutzgebieten der Region Regensburg ist gemäß den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen die Errichtung von Windkraftanlagen zunächst ausgeschlossen. Eine Zulässigkeit kann über den Ordnungsgeber nur durch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Einzelfällen oder aber über eine Steuerung mit Hilfe eines Zonierungskonzepts erreicht werden, das dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

Für die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark Altmühltal ist als Pilotvorhaben des Bayerischen Umweltministeriums eine fachlich positive Windkraftzonierung durchgeführt worden. Das fachliche Drei-Zonenkonzept mit Ausnahmezonen, Tabuzonen und Entscheidungszone dient als Grundlage für eine notwendige Ordnungsänderung des Naturparks Altmühltal und auch als Pilotkonzept für weitere Landschaftsschutzgebietsänderungen. Die fachlich positiv als "Ausnahmezone, in denen eine Windkraftnutzung ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks möglich ist" zonierte Gebiete sind im Regionalplan mit dem Zusatz „L“ gekennzeichnet. Nach heutigem Planungsstand kann - unter dem Vorbehalt der zu erwartenden verbindlichen Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die eine Anhörung der Fachstellen und Kommunen mit einschließt - davon ausgegangen werden, dass die Nutzung von Windenergie dort möglich sein wird und künftig nicht mehr dem Schutzzweck der Verordnung entgegensteht. Diese Darstellungsweise gilt analog für Änderungen der Verordnungen anderer Landschaftsschutzgebiete.

Belange des Landschaftsschutzes werden zudem über den Ausschluss der Windkraftnutzung in Bereichen der höchsten Wertigkeitsstufe gemäß Einwertung Landesamt für Umwelt / Höherer Naturschutzbehörde beachtet. Darunter fallen auch besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile bzw. Landmarken wie etwa besonders bedeutende oder weit einsehbare landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen, die gemäß LEP 2013 von Bebauung grundsätzlich freizuhalten sind (z.B. Oberpfälzer Kuppenalb mit ihren markanten Dolomitkuppen).

Ein regional bedeutsames Kulturdenkmal mit hoher Fernwirkung kann nur dann seiner Zweckbestimmung gerecht werden, wenn das Umfeld und die relevanten Blickbeziehungen möglichst ungestört erhalten bleiben und darin keine raumbedeutsamen Windkraftanlagen errichtet werden. Aufgrund der jeweiligen bauwerkspezifischen Unterschiede in Bezug auf Fernwirksamkeit und Sichtbarkeit kann die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung nur anhand einer Einzelfallprüfung erfolgen. Beispielsweise sind hier Walhalla, die Befreiungshalle, der Burgberg Kallmünz sowie die Wallfahrtskirche Eichlberg (Stadt Hemau) zu nennen; für letztere wurde ein Schutzbereich von 3 km angewandt. Das Umfeld der anderen genannten Kulturdenkmäler ist bereits durch andere fachliche Ausschlusskriterien ausreichend als Freiraum gesichert. Für das UNESCO-Welterbe „Limes“ im Landkreis Kelheim gilt ein fachlicher Erhaltungs- und Entwicklungsplan, der einen Abstand von 300 m zu Windkraftanlagen rechtfertigt. Ferner grenzt das Landesamt für Umwelt bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern insbesondere im engeren Umfeld überregional raumbedeutsamer Kulturdenkmäler ab. Im Übrigen wird auf Fachbeiträge des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen.

Bodendenkmäler sind in aller Regel wegen ihrer Größenausdehnung im regionalplanerischen Maßstab kartographisch nicht darstellbar und werden deshalb als Restriktionskriterium im Rahmen der Einzelfallabwägung beurteilt. Bodendenkmäler gem. Art.1 DschG sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten und bei der Errichtungen von Windkraftan-

lagen zu berücksichtigen. Sie können zu kleinräumigen Einschränkungen bei der Projektstandortwahl führen.

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. sind bei konkreten Standorten von Planvorhaben Belange der Bodendenkmalpflege besonders zu berücksichtigen und abzustimmen:

- in den Vorranggebieten WK 9, WK 10, WK 16, WK 21 und WK 35
- in den Vorbehaltsgebieten WK 18 und WK 24.

Wasserwirtschaft

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen nicht möglich. Insbesondere im Karst sind durch tiefe Bohrpfähle erhebliche Eingriffe in den Untergrund verbunden. In der Zone III von Wasserschutzgebieten sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung ist die Errichtung von Windkraftanlagen bei geeigneten Standortverhältnissen und eventuell mit Auflagen möglich. Diese äußeren Schutzzonen sind jedoch in der Region als Restriktionskriterium zu berücksichtigen, dem insbesondere im Jura-bereich eine besondere Bedeutung zukommt.

Verkehrsflächen und Energieinfrastruktur

Für Bundesfernstraßen gelten die Bauverbotszonen (9 Abs.1 FStrG) sowie Baubeschränkungs-zonen (§ 9 Abs.2 FStrG) als Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen. Diese Abstände werden gemäß fachlichen Empfehlungen analog auch für die weiteren klassifizierten Straßen und Verkehrswege herangezogen. Der Mindestabstand von 100 m stellt auch die Untergrenze der Darstellbarkeit auf Regionalplanebene dar.

Die Abstände zu Flugplätzen berücksichtigen die jeweiligen Platzrunden und entsprechen den Richtlinien der Luftfahrtbehörden (vgl. Abstandsempfehlung der Deutschen Flugsicherung).

Für Hochspannungsleitungen ist trotz der Möglichkeit von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schwingungsdämpfer) ein Vorsorgeabstand von 100 m fachlich gerechtfertigt, um den störungsfreien Betrieb der Leitungen zu gewährleisten und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden. Im Falle technischer Vorkehrungen greift die generalisierende Darstellung des Regionalplanmaßstabs im Unschärfebereich (1mm entspricht 100 Meter).

Militärische Einrichtungen, Flugsicherung und Radar

Militärische Truppenübungsplätze sowie deren spezifische Schutzbereiche sind Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen. Für den Truppenübungsplatz Hohenfels ist ein größerer Schutzbereich insbesondere nach Südwesten (Stadt Velburg, Stadt Parsberg) sowie zum Markt Hohenfels festgesetzt.

Im Bereich der militärischen Richtfunkanlage bzw. der Sendeanlage am Göschberg muss laut der Wehrbereichsverwaltung ein Schutzbereich von 1400 m, in dem keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, eingehalten werden. Hinsichtlich der Wahrung der militärischen sowie der zivilen Flugsicherungsbelange müssen im weiteren Schutzbereich der Radaranlagen Windkraftanlagenplanungen noch vorhabenbezogen erfasst und abgestimmt werden, da in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten oder auch bestimmte Anordnungen der Windkraftanlä-

gen zueinander einzuhalten sind. Eine Aussage zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist hier im Regelfall erst möglich, nachdem der exakte Anlagentyp und Standort feststeht und somit auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend durchführbar. Dies betrifft vor allem Windkraftanlagenplanungen im weiteren Umfeld der DFS-Radaranlage Mittersberg (Markt Lauterhofen), der Militärflugplätze Manching und Neuburg a.d. Donau, der VOR-Navigationsanlage Roding sowie der militärischen Erprobungsanlage Greding. Selbiges gilt auch für das Umfeld der geodätische Einrichtungen bzw. das Radioteleskop Wetzell (Stadt Bad Kötzing).

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. sind bei konkreten Planvorhaben besonders abzustimmen:

- in den Vorranggebieten WK 2, WK 3 und WK 4 Belange der Flugsicherung
- in den Vorbehaltsgebieten WK 32 und WK 32 L militärische Belange.

Regionalplan Region Regensburg

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Daher sind dort keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen möglich. Im Einzelfall kann zudem ein Sicherheitspuffer von bis zu 300 m um Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen notwendig werden, falls für Hartgesteingewinnung ein Sprengpuffer erforderlich ist. In Bannwald- und Trenngrünbereichen ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen. Sie sind jedoch als Restriktionskriterium im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, haben aber aufgrund regelmäßiger Überlagerung mit Ausschlusskriterien kaum zusätzliche Bedeutung.

zu 1.2.3 und 1.2.4

In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen. Gleichzeitig dienen sie dazu, für die Windkraftnutzung eine räumliche Lenkungs- und Konzentrationswirkung zu entfalten.

In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren Nutzungen - zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden nach grundsätzlich gleicher Vorgehensweise ermittelt wie Vorranggebiete, nämlich wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen und die zusätzlich relevanten Abwägungskriterien keinen Ausschluss begründen. Im Unterschied zu Vorranggebieten liegen jedoch noch gewisse konkurrierende Belange vor, die keinen pauschalen Vorrang für die Windkraftnutzung zulassen. In den Standortbögen sind die zugrunde liegenden Einzelfallbeurteilungen dargestellt. So kommen z.B. bei der Ausweisung des Potenzialgebietes südlich Parsberg als Vorbehaltsgebiet die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III im Jurakarst sowie eine anderweitig belegbare Windhöflichkeit zum Tragen, östlich Berching sind es Erfordernis-

se detaillierter Abstimmungen mit militärischen Belangen, teils auch unter der Voraussetzung rechtlicher Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten. Gemäß Verordnungsentwurf für die positiv zonierte Teile der Landschaftsschutzgebiete im Naturpark Altmühltal stehen sie auch im Wege der künftigen Bauleitplanung als Potenzialgebiete für die Windkraftnutzung zur Verfügung.

Um einer „Verspargelung“ durch Einzelanlagenstandorte planerisch möglichst wirksam entgegenzutreten zu können, ist es in der Konsequenz erforderlich, Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme mehrerer Windkraftanlagen zu klein sind, den Ausschlussgebieten zuzuschlagen. Als Untergrenze für die Ausweisung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha festgesetzt, die zugleich auch die maßstabsbedingte Darstellungsgrenze auf der regional-planerischen Ebene abbildet.

zu 1.2.5

Ergänzend wird festgelegt, dass im Zuge der Ordnung und Lenkung der Nutzung der Windkraft die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiet). Errichtung und Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen sind in den Ausschlussgebieten aufgrund zu beachtender entgegenstehender Belange sowie wegen mehreren erheblichen Konflikten/Restriktionen ausgeschlossen. Dem Schutz des Menschen, der Natur, der Landschaft, der Siedlungstätigkeit bzw. bestehenden oder geplanten Nutzungen, Festsetzungen und Einrichtungen wird hier ein höherer Stellenwert eingeräumt, als der Nutzung der Windkraft.

Bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Windkraftanlagen stehen unter Bestandschutz und werden von den Festlegungen des Regionalplans zur Windkraft nicht erfasst.

Im Rahmen des aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien kommt neben dem Anlagenneubau auch dem Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) Bedeutung zu. Eine Neuordnung von Standorten im Planungsraum sollte unter Berücksichtigung moderner Techniken und neuer Erkenntnisse, auch in Bezug auf verschiedene von der Windenergie berührte Belange wie Naturschutz und Landschaftspflege sowie Immissionsschutz möglich sein. Die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen können für die allgemeine Errichtung von Windenergieanlagen, aber auch zum Repowering genutzt werden.

Der Ersatz von Windkraftanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Änderung des Regionalplans Regensburg errichtet wurden, soll grundsätzlich möglich sein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Ersatzanlage mit den sonstigen geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Dabei ist grundsätzlich von den gleichen planungsrechtlichen Anforderungen auszugehen, die auch für die erstmalige Errichtung von Windenergieanlagen gelten, auch um Fehlentwicklungen der Vergangenheit hinsichtlich der Verteilung der Windenergiestandorte zu korrigieren. Den Gemeinden unterliegt – entsprechend ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Bauleitplanung – unter Berücksichtigung landesplanerischer

scher und regionalplanerischer Vorgaben weitgehend die Steuerung dieser Standorte für Windenergieanlagen und damit auch die planungsrechtliche Absicherung des Repowering (vgl. auch § 249 Abs.2 BauGB).

Bauleitplanerische Festlegungen für Windkraftanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Änderung des Regionalplans Regensburg rechtswirksam waren, genießen Bestandsschutz, da bei diesen Flächen bereits im Aufstellungsverfahren eine umfangreiche Prüfung der betroffenen Belange erfolgte. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Bauleitplanung können orts- bzw. situationsbezogene Belange auf dieser Planungsebene detaillierter überprüft und bewertet werden. Die Festlegungen der Bauleitpläne werden als „fachplanerisch hinreichend gesicherte Gebiete“ in den Regionalplan übernommen, sofern sie mit den Grundzügen des regionalplanerischen Steuerungskonzepts vereinbar sind und die Stringenz der regionalplanerisch angewandten Auswahlmethodik nicht beeinträchtigen.“

U m w e l t b e r i c h t

Strategische Umweltprüfung (SUP) des Regionalplans der Region Regensburg (11)

zur Änderung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 1.2 Windkraft Regionaler Teilraum Landkreis Neumarkt i.d. OPf.

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Zielsetzung der Fortschreibung sowie Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	S. 1
2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Fortschreibung	S. 2
3. Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der einschlägigen Umweltschutzziele	S. 3
4. Maßnahmen zur Behandlung erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Fortschreibung	S. 9
5. Vorgehensweise für die Erarbeitung der Gebietskulisse für eine Windkraftnutzung	S. 10
6. Angaben zur Durchführung der SUP und Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts	S. 11
7. Nichttechnische Zusammenfassung	S. 12

ANHANG Standortbögen

zu den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen

1. Inhalt und Zielsetzung der Fortschreibung und Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Inhalt und Zielsetzung der Regionalplanfortschreibung

Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung ist ein neuer sachlicher Teilabschnitt „Windkraft“ im Kapitel B X „Energieversorgung“ des Regionalplans Region Regensburg (11).

In der Planungsausschusssitzung vom 6.12.2010 wurde vom Landkreis Neumarkt i.d.OPf. - aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach geeigneten Standorten und einer bereits im Bestand ausgeprägten Windkraftnutzung - der dringliche Handlungsbedarf für eine raumverträgliche Lenkung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen (WKA) dargelegt. In der Sitzung vom 30.11.2011 wurde daraufhin der Aufstellungsbeschluss gefasst, für diesen Teilraum der Region einen entsprechenden Regionalplanentwurf zu erarbeiten. Der Planungsausschuss hat dabei vereinbart, die fachlichen Grundlagen für ein Steuerungskonzept in enger Abstimmung mit den Kommunen und der höheren Naturschutzbehörde zu erarbeiten. Für die übrigen Teilräume der Region laufen diesbezüglich ebenfalls vorbereitende Untersuchungen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für WKA als Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3, S. 3 BauGB) soll geeignete Bereiche für die Errichtung von WKA sichern (Angebotsplanung). Ziel ist, die Anlagenstandorte regionsweit nach fachlichen Kriterien auf ausreichend windhöfliche und zugleich möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken. Eine überörtliche Koordinierung kann die Windkraftnutzung auf geeignete Bereiche konzentrieren und damit das gesamtäumliche Gefährdungspotential für Natur und Landschaft, auch als Grundlage für Tourismus u.a., minimieren sowie den Netzausbau auf regionaler Ebene erleichtern. Außerdem trägt es dem gesteigerten Abstimmungsbedarf an Gemeindegrenzen Rechnung.

Die vorliegende Fortschreibung beinhaltet die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, in denen die Windkraftnutzung den Vorzug bzw. ein besonderes Gewicht hat, in Verbindung mit verbal festgelegten Ausschlussgebieten, in denen die Errichtung von WKA ausgeschlossen wird. Der Regionalplanentwurf sieht für den Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die Ausweisung von 23 Vorranggebieten (1688 ha) und 9 Vorbehaltsgebieten (764 ha) für WKA vor. Mit insgesamt 2452 ha ergibt sich damit eine Positivfläche für die Windkraftnutzung von ca. 1,8 % der Landkreisfläche wovon ca. 1,2 % auf Vorranggebiete entfallen.

Die Festlegung als Ziel im Regionalplan (Vorrang- und verbal festgelegte Ausschlussgebiete) löst eine Anpassungspflicht für die Fachplanung und die kommunale Planung aus. Die Überprüfung konkreter, standortgebundener Projekte in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens erfolgt im nach Immissionsschutzrecht erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl S. 254), in Kraft seit 1.7.2012, beinhaltet folgende einschlägige Grundsatzformulierungen (Art. 6 Abs. 2):

◦ **4. Energieversorgung**

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] geschaffen werden.

• **6. Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. [...]

Das am 01.09.2013 in Kraft tretende Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern enthält weitere relevante Vorgaben als Entwicklungsrahmen für regionalplanerische Festsetzungen:

- LEP (Z) 6.2.1: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen
- LEP (Z) 6.2.2: In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.
- LEP (G) 6.2.2: In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.
- LEP (G) 7.1.3: Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Die Sicherung von Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen über regionsweite Steuerungskonzepte ist demnach gemäß LEP 2013 eine verpflichtende Aufgabe der Regionalplanung.

2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Regensburg liegt in einem der geologisch und naturräumlich interessantesten Bereiche Süddeutschlands (vgl. Regionalbericht 1975): Hier trifft das Alpenvorland mit dem Unterbayerischen Hügelland und Dungau auf die Nahtstelle zwischen dem Jura der Frankenalb und dem Ausläufer des Ostbayerischen Grundgebirges. Die naturräumlichen Unterschiede spiegeln sich teilweise in der Siedlungsstruktur wider, mit tendenziell geschlosseneren Siedlungstypen im Süden und Westen der Region gegenüber stärkerem Streusiedlungscharakter im Osten (Falkensteiner Vorwald und Bayerischer Wald).

Die vorliegende Regionalplanfortschreibung behandelt die Steuerung der weiteren Windkraftnutzung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. als Teilraum der Planungsregion 11.

Etwa 31 % dieses Teilraumes stellen Waldflächen dar, etwa 46 % werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Der Raum hat Anteil an mehreren Landschaftsschutzgebieten (LSG) (z.B. Dillberg-Heinrichsberg, Voggenthal, Parsberg, Sulzbürg mit Schlüpfelberg, Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) sowie Naturschutzgebieten (z.B. Albrauf bei Pollanten, Wolfs-

berg bei Dietfurt) und Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, z.B. Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental, und SPA-Gebiete, z.B. Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal).

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist besonders auf das Vorkommen des Rotmilans im Geltungsbereich der Planung hinzuweisen, dessen Nahrungshabitate als Offenlandjäger sich auf dem Gebiet des Landkreises Neumarkt konzentrieren.

Unter wasserwirtschaftlichen Aspekten ist aufgrund der sensiblen Karstsituation der Jura-Formation die Sicherung der Wasserversorgung von besonderer Bedeutung (aufgrund der Durchlässigkeit von Gefahrstoffen in grundwasserrelevante Bodenschichten).

Räumliche Schwerpunkte der vorgesehenen Steuerung der Windenergienutzung über den Regionalplan betreffen insbesondere den Albtrauf sowie die Jurahochfläche. Im Landkreis Neumarkt wurden bislang 45 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von ca. 89 MW immissionsschutzrechtlich genehmigt (Stand: 30.06.2013), wovon der überwiegende Teil auch bereits errichtet wurde.

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes innerhalb der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA sind den beigefügten Standortbögen zu entnehmen. Die Angaben sind dem bei der höheren Landesplanungsbehörde geführten Raumordnungskataster (ROK) entnommen oder entstammen den Hinweisen der SUP-Fachstellen. Des Weiteren wurde der Energie-Atlas Bayern als Informationsquelle herangezogen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

Die Errichtung von WKA zählt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Bei Nichtdurchführung der Fortschreibung beruht die Errichtung von WKA auf der Beurteilung jeweils einzelner Projekte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Alternativ zur Regionalplanung besteht nach § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB auch die Möglichkeit der kleinräumigen Steuerung der Windkraftnutzung in einzelnen Gemeinden über eine (inter)kommunale Flächennutzungsplanung.

In beiden Fällen würde dies voraussichtlich dazu führen, dass Vorhaben vermehrt an Standorten projektiert werden, die auf Einzelfallentscheidungen beruhen bzw. denen keine gesamträumliche Betrachtung zugrunde liegt. In Anbetracht der zunehmenden Gesamthöhe moderner Anlagen mit erheblicher Fernwirkung wäre mit erheblichen und im regionalen Maßstab nicht ausgewogenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Region (auch als Grundlage für die Tourismusfunktion) zu rechnen; die Anbindung an den Netzanschluss wäre bei einem unkoordiniertem weiteren Ausbau erschwert.

3. Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der einschlägigen Umweltschutzziele

Die einschlägigen Ziele zum Schutz der Umwelt sind in unterschiedlichen Fachgesetzen und Richtlinien festgehalten und spiegeln sich in den raumordnerischen Festsetzungen wieder (z.B. Vorgaben im BayLplG, im LEP Bayern und im Regionalplan Region Regensburg 11).

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist dargestellt, mit welchen allgemeinen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter durch die Fortschreibung zu rechnen ist; gebietsspezifische Auswirkungen in den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WKA sind den Standortbögen zu entnehmen.

I. Schutzgut Mensch, Erholung

Mit der Nutzung der Windenergie als regenerativer Energiequelle werden der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert und Kohlenstoffdioxidemissionen verringert. Dies wirkt sich langfristig sowie großräumig betrachtet positiv auf viele umweltrelevante Schutzgüter aus.

Gleichwohl führt die Errichtung von WKA vor Ort zu einer anlagenimmanenten Veränderung der Landschaft auch als Erholungsraum für die Bevölkerung. Die Nähe von WKA zur Wohnbebauung kann zudem zu schädlichen Einwirkungen auf den Menschen führen. Ausschlaggebend sind dabei im Wesentlichen Schall- und optische Immissionen.

Schallimmissionen – BImSchG i.V.m. BImSchV, TA Lärm
Für die Beurteilung von Schallimmissionen kann im Grundsatz das vom Bayer. Landesamt für Umwelt im Jahr 2006 veröffentlichte Gutachten „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“ herangezogen werden. Grundlage der darin beinhalteten Abstandsempfehlungen ist eine pauschalierende Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Welche Schalldruckpegel im Umfeld von WKA auftreten, ist dabei vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und deren Lage zum Immissionsort sowie von der Windgeschwindigkeit in Rotorhöhe abhängig. Neben den Geräuschen der WKA sind auch die Geräusche anderer gewerblicher Quellen zu berücksichtigen (Vöbelastung). Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist nach TA Lärm 3.2.1 dann sichergestellt, wenn die <i>Gesamtbelastung</i> durch die Geräusche aller Anlagen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind, die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.
Optische Immissionen – BImSchG
Für optische Immissionen durch Schattenwurf und Lichtreflexe besteht bislang keine rechtsverbindliche Beurteilungsvorschrift zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen. Nach einheitlicher Beurteilungspraxis in Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am jeweiligen Immissionsort kumulativ nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. WKA können durch den bewegten Anlagenrotor neben unerwünschten Geräuschen also auch störende optische Beeinträchtigungen in der Umgebung verursachen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem vom Anlagenrotor verursachten periodischen Schattenwurf und Lichtreflexen des bewegten Rotors ("Disco-Effekt"), welche jeweils nur bei ausreichendem Sonnenschein wirksam werden können. Diese Effekte sind rechtlich als Immissionen im Sinne von § 3 Abs. 2 BImSchG anzusehen.
Erholung – Regionalplan Region Regensburg (RP 11)
Gemäß RP 11, B VII (G) 1.2 soll die natürliche Erholungseignung der Kulturlandschaft erhalten und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden.

Grundsätzlich orientieren sich die dem Fortschreibungsentwurf zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsflächen an den Hinweisen aus der TA Lärm sowie den „Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (vgl. WEE 8.2.4.1 „Lärmschutz“, S. 18 f.). Darüber hinaus wurden in Anbetracht der zunehmenden Gesamthöhe moderner WKA i.V.m. dem Ausbau zu größeren Windparks teils auch weiterge-

hende Abstände eingeplant. Neben dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sollen diese zusätzlichen Puffer auch einer optischen Bedrängungswirkung durch WKA vorbeugen. Der gemäß BauNVO in Mischgebieten zulässigen Wohnfunktion soll zudem in Anbetracht der dort i.d.R. bereits vorhandenen (bei der TA Lärm unberücksichtigten) Vorbelastung Rechnung getragen werden. Auch unter städtebaulichen oder landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderliche Entwicklungsräume in Anbindung an bestehende Bebauung soll dadurch in angemessenem Umfang Rechnung getragen werden. Mit der einheitlichen Behandlung jeder Art von Wohnfunktion kann darüber hinaus eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für die geplanten Windkraftgebiete erreicht werden.

Der Technische Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz, weist des Weiteren darauf hin, dass mit der pauschalen Festsetzung von Abständen im Regionalplan immissionschutzrechtliche Belange nicht abschließend behandelt werden können. Eine Untersuchung dieser Belange in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren in Umsetzung der Regionalplaninhalte ist erforderlich. Erst dann stehen die spezifischen Daten zu Schall-, Lichtemissionen und Schattenwurf sowie die konkreten Standorte der Anlagen fest, auf Grundlage derer anhand von Berechnungen die tatsächlich erforderlichen Abstände ermittelt werden können. Im Einzelfall können sich so auch größere Abstände ergeben, die einzuhalten sind, um unzulässige Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu vermeiden. Gleichfalls besteht einzelfallbezogen dann die Möglichkeit, immissionsschutzfachliche Anforderungen verbindlich zu regeln (z.B. Festsetzen einer sonnenstands- und wetterabhängigen Abschaltung der Anlage zur Regelung des Schattenwurfs oder eines schallreduzierten Betriebszustands mit abgesenkter Drehzahl für drehzahlvariable Anlagen zu lärmsensiblen Zeiten).

II. Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Landschaft

WKA sind technische Elemente von großer visueller Auffälligkeit und zunehmender Fernwirkung, die optisch auf ihre Umgebungslandschaft ausstrahlen und das Landschaftsbild dominieren können. Dabei sind den unvermeidbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild die langfristigen Vorteile durch die Nutzung regenerativer Energien gegenüberzustellen.

BNatSchG, BayNatSchG, Europäischer Naturschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), LEP Bayern
Maßgebliche Beurteilungsgrundlagen sind das Bundes- und das Bayerische Naturschutzgesetz: <ul style="list-style-type: none">• Die einschlägigen Verordnungen über Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) mit ihren jeweiligen Erlaubnis und Verbotsvorschriften sind zu beachten. Ökologisch besonders wertvolle Biotope sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.• In den Natura-2000-Gebieten (SPA-Gebiete und FFH-Gebiete) gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG; Grundlagen dazu liefern die EWG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG).• Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG enthalten u.a. Verletzungs-, Tötungs- und Störungsverbote und regeln auch den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gemäß LEP (G) 7.1.3 sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gemäß RP 11, B I (Z/G) 2 stellen ausgewählte Räume dar, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Außerdem werden im RP 11 Bereiche benannt, die als Freiräume erhalten werden sollen (regionale Grünzüge B I (Z) 4.1, Trenngrün B I (Z) 4.2) sowie Maßnahmen angeführt, die auf eine geeignete Pflege der Landschaft hinwirken sollen (B I (G) 6).

Wald – BayWaldG, Waldfunktionsplan, Regionalplan Region Regensburg (RP 11)

Das Bayerische Waldgesetz regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Bei Planungen und Vorhaben, die Wald betreffen, sind die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Der Waldfunktionsplan kann einzelnen Wäldern Funktionen (z.B. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Erholung) zuweisen.

Gemäß RP 11, B III (G) 4.1 soll der Wald so erhalten und gepflegt werden, dass er insbesondere auch die Aufgaben für den ökologischen Ausgleich sowie die Erholung erfüllen kann. Größere Waldkomplexe sollen gemäß RP 11, B III (G) 4.2 nicht durch Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Weiterhin werden in der Region Waldgebiete zu Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

In Gebieten, in denen nach den rechtlichen Vorgaben i.V.m. den jeweiligen Schutzgebietsvorschriften besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege zukommt, ist bei einem Bau und Betrieb von WKA regelmäßig davon auszugehen, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna und Flora zu rechnen ist. Daher wird eine Nutzung der Windenergie innerhalb dieser Gebiete planerisch ausgeschlossen (vgl. Kriterienkatalog). Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig; die Errichtung von WKA setzt in aller Regel eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung voraus.

Weitere natur-, landschafts- und artenschutzrechtliche Belange wurden auf Grundlage des Fachbeitrages „Natur und Windkraft“ der höheren Naturschutzbehörde konkretisiert und als Tabuflächen von einer Windenergienutzung ausgenommen. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Realisierung von WKA entgegenstehen können, fand für die geplanten Vorranggebiete auch eine Vorprüfung im regionalplanerischen Maßstab im Hinblick auf Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG statt. Mit erheblichen negativen Auswirkungen innerhalb der geplanten Gebiete für WKA ist dort somit nicht zu rechnen. Das Artenschutzrecht wird darüber hinaus im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Vorliegen konkreter Informationen zu den einzelnen Bauvorhaben in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt.

Mit technischem Fortschritt moderner WKA kommen zunehmend auch Standorte im Wald für die Errichtung von WKA in Frage. Eine spezielle Umweltrelevanz kommt den Waldflächen zu, denen kraft BayWaldG besondere Funktionen zugeteilt sind. Von fachlicher Seite ergeht dazu der Hinweis, dass dort, wo gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG eine Rodungserlaubnis regelmäßig versagt werden muss, eine Planung für WKA nicht möglich ist, d.h. insbesondere

in Naturwaldreservaten (Art. 12d), Schutzwald (Art. 10) oder Erholungswald (Art. 12). Die Errichtung von WKA kann dort erhebliche negative Auswirkungen auf die gesetzlich geschützte Funktionsausübung zur Folge haben und wird daher gemäß Regionalplanentwurf ausgeschlossen. Weitere fachliche Hinweise, die z.B. auf Grundlage von Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 BayWaldG Bezug auf die Ziele des Waldfunktionsplans nehmen, können im weiteren Planungsfortschritt einzelfallbezogen berücksichtigt werden.

III. Schutzgut Boden, Wasser, Kulturgüter

Der Bau und Betrieb von WKA ist stets mit Eingriffen in den Boden verbunden und kann auch zu Beeinträchtigungen auf die Grundwassersituation oder Bodendenkmäler führen, die entsprechend den Gegebenheiten vor Ort mehr oder weniger gravierend ausfallen können. Neben den Fundamentflächen für die Anlagen selbst spielen dabei auch Flächen für Zufahrt und Montage sowie für Netzleitungen eine Rolle.

Wasser – WHG, BayWG, Europ. Wasserrahmenrichtlinie, Regionalplan Region Regensburg 11
Das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes i.V.m. dem Bayerischen Wassergesetz enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. In Wasserschutzgebieten nach §§ 50 ff. WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach §§ 72ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur eingeschränkt zulässig sein.
Im RP 11, B XI (Z) 2.1 werden Vorranggebiete für Wasserversorgung ausgewiesen, in denen Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegen Verunreinigungen geschützt werden sollen (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Gemäß RP 11, B XI (G) 3.2 soll in den Karstgebieten der Region besonders darauf hingewirkt werden, die Dolinen von Verunreinigung freizuhalten.
Boden – BBodSchG
Umweltschutzziele zum Boden finden sich insbesondere im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Demnach sollen z.B. die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Kulturgüter, sonstige Sachgüter – DSchG, BauGB
Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz maßgeblich. Gesetzliche Grundlagen für Baumaßnahmen und Bauleitplanung liefert das Baugesetzbuch.

Konfliktpotential für das Schutzgut Grund- und Trinkwasser beim Bau und Betrieb von WKA bezieht sich im Wesentlichen auf Eingriffe in den Untergrund und die Verwendung wassergefährdender Stoffe. Neben Baumaßnahmen für die Fundamentplatte können z.T. auch weitere Tiefgründungen oder technische Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich werden. Zu berücksichtigen sind auch die Baumaßnahmen für Verkehrsflächen, insbesondere die schwerlasttauglichen Zufahrten sowie Plätze für Fahrzeuge und Maschinen. Je nach Anlagentyp enthält ein Windrad zudem in größeren Mengen Schmiermittel und Öle für unterschiedliche Betriebszwecke, insbesondere für Getriebe oder auch für Hydraulikgeräte zur Steuerung der Bremsen und zur Verstellung der Rotorblätter. Bei WKA handelt es sich daher um sog. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Besonderes Risiko birgt der Wechsel von Getriebeöl bei den regelmäßig anfallenden Wartungsarbeiten unter hohem statischem Druck bei meist beachtlichen Gondelhöhen.

Aufgrund der hohen hydroökologischen Empfindsamkeit der Wasserschutzgebietszonen I und II bedürfen diese besonderer Schutzbestimmungen. Die Errichtung von WKA wird dort

planerisch ausgeschlossen. In der weiteren Schutzzone III (A und B) sowie in Vorranggebieten für Wasserversorgung (außerhalb künftiger Schutz zonen I und II) sind WKA im Grundsatz als zulässig einzustufen. Gesicherte Abfüllplätze bei Wartungsarbeiten sind dabei sicherzustellen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten dort nur Vorbehalts- und keine Vorranggebiete für WKA ausgewiesen werden, um dem aus fachlicher Sicht andernfalls absehbaren Konfliktpotential vorzubeugen. Im späteren Genehmigungsverfahren kann dann die Vereinbarkeit mit den Schutzziele n der Wasserversorgung aufgrund der örtlichen gültigen Wasserschutzgebietsverordnung und der konkreten Standort- und Anlagenverhältnisse überprüft werden.

Für das Schutzgut Boden können sich Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WKA insbesondere durch Versiegelung bzw. Überbauung und die (vorübergehende) Inanspruchnahme des Bodens mit der Folge von Verdichtungen ergeben. Bedeutend ist der sorgsame Umgang mit dem Boden, sowohl hinsichtlich des Flächenverbrauchs, als auch der Beeinträchtigung der Bodeneigenschaften. Gefährdungspotential besteht auch durch den Eintrag von Schadstoffen in den Boden (durch WKA oder Baumaschinen).

Bei der parzellenscharfen Situierung im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren ist daher durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Bodenfunktionen weitest möglich gesichert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit durch Bodenverbrauch und -verdichtung so gering wie möglich ist und Einträge von Schadstoffen in den Boden vermieden werden.

Dazu ist der Umgriff der Bodenbeanspruchung generell so gering wie möglich zu halten. Dabei können z.B. bereits bestehende Zufahrtswege für die Erschließung genutzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sollte zudem festgelegt werden, dass der Boden durch Rekultivierungsmaßnahmen möglichst in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.

Durch die Errichtung von WKA kann Boden zudem in seiner Funktion als landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden. Künftige Erweiterungsflächen für landwirtschaftliche Höfe als ebenfalls privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB) können dadurch eingeschränkt werden. Wo mit der Windkraftnutzung vereinbar, ist allerdings auch in Vorranggebieten für WKA eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Aus Immissionsschutzgründen einzuhaltende Abstandsflächen zur Wohnbebauung (Aussiedlerhöfe) sind zu beachten.

Seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege liegt der Hinweis vor, dass sich innerhalb einzelner Planungsflächen für WKA Bodendenkmäler befinden. Diese sind gemäß Art. 1 DSchG ohne Einschränkungen in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bei nicht sicher lokalisierbaren Verdachtsflächen sollten laut Fachstelle Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Windrädern und deren Zuwegung auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Ausschlaggebend für eine Betroffenheit der Bodendenkmalpflege ist im Übrigen die parzellenscharfe Projektierung der einzelnen Windräder und der damit verbundenen Infrastruktur. Bei der Planung bzw. Genehmigung konkreter WKA ist das Landesamt für Denkmalpflege erneut zu beteiligen; ggf. ist dann mit weiteren denkmalrechtlichen Auflagen zu rechnen.

4. Maßnahmen zur Behandlung erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Fortschreibung

Als wesentliche Planungsgrundlagen und zugleich maßgebliche Vorkehrungen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene soweit möglich zu vermeiden, wurden die umweltschutzfachlichen Hinweise aus dem Windenergie-Erlass (WEE) Bayern vom 20.12.2011, die Angaben aus dem Fachbeitrag „Natur und Windkraft“ der höheren Naturschutzbehörde sowie die fachlichen Einschätzungen der weiteren SUP-Fachstellen (Scoping 1.8.2012) zur Erarbeitung des Planentwurfes herangezogen. Auch im Rahmen der Abstimmung mit den Gemeindevertretern im Landkreis Neumarkt (Bürgermeister-Gesprächsrunden am 5.-6.7.2012) konnten relevante umweltbezogene Aspekte ermittelt werden.

Anhand eines regionsweiten Kriterienkatalogs wurden zunächst Bereiche definiert, in denen die Windkraftnutzung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist. Ergänzt wurden diese Mindestanforderungen um weitere Zusatzkriterien, die gerade im Hinblick auf die umweltrelevanten Schutzgüter (z.B. Gesundheit, Erholung, Artenschutz, Landschaftsbild) dazu beitragen, erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu vermeiden. Darauf aufbauend wurden nach einer Überprüfung der verbleibenden Bereiche Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (z.B. herausragende Bereiche für Artenschutz) als Tabubereiche von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen oder im Falle von bestehenden Restriktionskriterien (z.B. Habitatbereiche für den Rotmilan) in der Einzelfallabwägung berücksichtigt. Als Vorranggebiete sind im Umkehrschluss diejenigen Bereiche festgelegt, in denen nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand keine (umweltschutzrelevanten) Ausschluss- oder Restriktionskriterien vorliegen und in denen ausreichend Windpotenzial vorhanden ist. Darüber hinaus können über das Anhörungsverfahren weitere (umweltschutzrelevante) Belange einzelfallbezogen ermittelt und nach sachgerechter Abwägung in die Planung eingearbeitet werden.

Die Ergebnisse aus der SUP-Fachstellenrunde sowie den Bürgermeister-Gesprächsrunden sind den Standortbögen zu entnehmen und dienen als Grundlage für die Behandlung der einzelnen Gebiete im weiteren Verfahren.

Dabei sollte unter umweltschutzfachlichen Aspekten generell noch eine stärkere Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete größere Standorträume erfolgen. Eingriffe in die Umwelt (z.B. durch Rodung von Wäldern oder Eingriffe in den Boden für die Erschließung, Montageflächen, Netzleitungen) sowie Belastungen für das Landschaftsbild könnten dadurch insgesamt auf weniger Standorträume begrenzt und andere, noch weitestgehend unberührte oder besonders schützenswerte Landschaftsräume von WKA freigehalten werden (z.B. kulturhistorisch wertvolle Landschaftsräume, artenschutzrechtlich wichtige Ausweichräume).

Aus den konkreten, standortgebundenen Bauvorhaben resultierende Auswirkungen auf die Schutzgüter können grundsätzlich erst bei nachfolgenden Planungen und Projektierungen fachlich beurteilt und durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband wirken darüber hinaus gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Zudem werden raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den höheren Landesplanungsbehörden gemäß Art. 27 BayLplG fortlaufend erfasst, beobachtet und verwertet.

5. Vorgehensweise für die Erarbeitung der Gebietskulisse für eine Windkraftnutzung

Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfes liefert die Festlegung von Kriterien, anhand derer die für eine Windenergienutzung nicht bzw. nur eingeschränkt geeigneten Räume ermittelt wurden. Auf Grundlage des Fachbeitrags „Natur und Windkraft“ der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung Oberpfalz konnten dabei insbesondere auch Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege, erstens flächig für die gesamte Region und zweitens frühzeitig im Sinne einer aktiven, dem Vorsorgegedanken folgenden Angebotsplanung in das regionale Windkraftkonzept eingebunden werden. Die Kriterien im Einzelnen sind in der Begründung zum Fortschreibungsentwurf aufgelistet. Als weitere Grundlage wurden Windgeschwindigkeitsdaten aus dem aktuellen Windatlas für Bayern herangezogen und mit den möglichen Potentialgebieten für Windenergie überlagert, um eine ausreichende Windhöffigkeit innerhalb der Gebiete sicherzustellen. Als Referenzwert für die mittlere Windgeschwindigkeit, die einer Ausweisung als Vorranggebiet zugrunde liegt, wurde ein Wert von 4,9 m/s in 140 m Höhe festgelegt. Dieser Wert orientiert sich an den in der Praxis derzeit anzutreffenden Windverhältnissen bei realisierten WKA. Weiterhin erfolgte eine einzelfallbezogene Überprüfung der verbleibenden Potentialgebiete im Rahmen der SUP, auch in Verbindung mit entsprechenden Hinweisen aus den Gesprächsrunden mit den Bürgermeister im Landkreis Neumarkt (vgl. Standortbögen).

Daraus ergeben sich die in der Tekturkarte vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA. Dem regionalplanerischen Maßstab und der zeichnerischen Darstellbarkeit gemäß werden Gebiete erst ab einer Mindestgröße von 10 ha ausgewiesen. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Windkraftnutzung ausgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurden darüber hinaus erste Ergebnisse aus der derzeit laufenden Zonierung des Naturpark Altmühltals im Hinblick auf eine Windkraftnutzung in dessen Schutzzonen vorgelegt. Die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Bereiche innerhalb der Landschaftsschutzgebietskulisse gemäß Entwurf des Zonierungskonzeptes vom 20.11.2012 (zur Verfügung gestellt durch die höhere Naturschutzbehörde) werden im Regionalplanentwurf bereits dargestellt. Innerhalb der durch den Zusatz „L“ gekennzeichneten Gebiete (27 L, 32 L, 33 L, 34 L, 35 L) ist nach naturschutzfachlicher Vorprüfung - insbesondere auch unter den Gesichtspunkten Artenschutz und Landschaftsbild - die Errichtung von WKA möglich, es bedarf aber noch der formellen „Freigabe“ durch eine Verwaltungsänderung; erst dann können diese Fläche im Regionalplan verbindlich überplant werden.

In enger Abstimmung mit den Gemeinden wurden darüber hinaus im Rahmen der SUP weitere Gebietsvorschläge seitens der Gemeinden Breitenbrunn, Freystadt, Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg einer fachlichen Vorprüfung unterzogen. Für die im Schutzbereich des Naturparks Altmühltal gelegenen Gebietsvorschläge der Gemeinden Breitenbrunn und Freystadt kann ein positives Ergebnis im Rahmen der laufenden Zonierung nicht in Aussicht gestellt

werden (vgl. Entwurf Zonierungskonzept 20.11.2012); es greift das Ausschlusskriterium „LSG, ohne positiven Zonierungsvorschlag“. Dem Vorschlag der Stadt Neumarkt i.d.OPf. stehen aus naturschutzfachlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange (Vogelschutz) entgegen; es greift das Ausschlusskriterium „Bereich von herausragender Bedeutung für den Artenschutz“. Für die vorgeschlagene Fläche im Gemeindegebiet Parsberg konnte eine angemessene Windhöflichkeit nachgewiesen werden (vgl. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergieanlagen“ der Stadt Parsberg). Ausschlusskriterien liegen dort nicht vor, aufgrund der Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet Zone III (Restriktionskriterium), erfolgt die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.

6. Angaben zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts

Angaben zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung

Auf Grundlage der Vorgabe der Europäischen Union erfolgt eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung, in der alle auf dieser Planungsebene relevanten Umweltaspekte zusammengefasst werden. Grundlage für die Durchführung der SUP ist die Richtlinie 2001/42/EG, §§ 14a bis 14o UVPG und Art. 15 BayLplG.

Zur Erstellung des Umweltberichts als Kernstück der SUP wurden die SUP-Fachstellen um eine Voreinschätzung gebeten, welche erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter durch die geplante Änderung des Regionalplans zu erwarten bzw. welche umweltrelevanten Schutzziele durch die Fortschreibung maßgeblich berührt werden (Art. 15 Abs. 3 BayLplG). Dazu fand am 1.8.2012 ein Scoping-Termin im Hause der Regierung der Oberpfalz statt.

Als SUP-Fachstellen waren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF) Regensburg, Bereich Landwirtschaft,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF) Neumarkt, Bereich Forsten,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg,
- Regierung Oberpfalz, techn. Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Städtebau.

Weitere fachliche Forderungen oder Restriktionen mit Bezug auf den Umweltschutz können im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht und ggf. in die Planung eingearbeitet werden. Deren Dokumentation erfolgt in der sog. zusammenfassenden Erklärung zur SUP.

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts

Generelle Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich daraus, dass auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch keine vertiefenden Aussagen zu Bauvorhaben, wie Zeitpunkt, Anlagenart, -höhe, -anzahl, vorliegen. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit sind daher im regionalplanerischen Maßstab oft noch nicht absehbar, sondern erst bei standortbezogenen Planungen und Projekten, die sich in Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben, erfassbar und behandelbar. Hier kann daher zum Teil nur auf die Abschichtungsregelung verwiesen werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung nach Art. 4 (3), Art. 5 (2) SUP-Richtlinie).

7. Nichttechnische Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Regionalplanfortschreibung sollen verbindliche Beurteilungsgrundlagen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in einem Teilraum der Region Regensburg, hier aufgrund des dringlichen Handlungsbedarfes als erstes im Bereich des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., festgelegt werden. Die regionalplanerische Ausweisung von Gebieten zielt darauf ab, die Windenergienutzung nach überörtlichen und fachlichen Gesichtspunkten auf ausreichend windhöfliche und zugleich möglichst raumverträgliche Gebiete zu lenken. Gleichzeitig sollen empfindliche regionale Landschaftsräume von WKA freigehalten werden.

Der Fortschreibungsentwurf sieht für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die Ausweisung von 1688 ha (ca. 1,2 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiete und 764 ha als Vorbehaltsgebiete (ca. 0,6%) für WKA vor. Mit insgesamt 2452 ha ergibt sich damit eine Positivfläche für die Windenergienutzung von ca. 1,8% der Landkreisfläche.

Um erhebliche Umweltauswirkungen auf dieser Planungsebene soweit möglich zu vermeiden, beruhen die vorliegenden Gebietsausweisungen auf überörtlichen, fachlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien in Verbindung mit weiteren einzelfallbezogenen Prüfaspekten, die in Abstimmung mit den SUP-Fachstellen zusammengestellt wurden.

Weitere im Rahmen des Scoping vorgebrachte fachbezogene Hinweise, u.a. zur stärkeren Konzentration der Errichtung von WKA auf geeignete, größere Standorträume, sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der Fachstellen, Gemeinden sowie der Öffentlichkeit einer vertiefenden Behandlung zu unterziehen.


Nr. 1 „nördlich Dippersricht“	Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☒
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 38 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,1 - 5,8 m/s Gemeinde(n): Lauterhofen Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: nördlich Dippersricht</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: Bereits mehrere bestehende bzw. genehmigte Windkraftanlagen im angrenzenden Gemeindegebiet Offenhausen (Mittelfranken) 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p>		
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>		
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o/?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan. Beobachtung Fledermäuse, Rohrweihe, Schwarzstorch. (o/?)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge. (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen in Mittelfranken; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>		
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Bewertung Artenschutz im Waldbereich (Vorbehaltsgebiet) noch nicht abschließend ermittelt durchgeführt.</p>		
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit Bestandsanlagen in Mittelfranken möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>		

Nr. 2 „östlich Traunfeld“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gebiet: ca. 41 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,2 – 5,7 m/s Gemeinde(n): Lauterhofen Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östlich Traunfeld</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: ca. 1 km westlich Modellflugplatz bei Häuselstein (Gde. Berg) 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Süden landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Bauschutzbereich Radaranlage Mittersberg</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - Wasserschutzgebiet Zone III B (Berg / Häuselstein, Traunfeld I und II)</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): mögliche Umzingelung der Ortschaft Deinschwang bzw. Traunfeld; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. Auswirkung auf benachbartes WSG nicht abschätzbar. (?)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Es sind keine Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 3 „nördlich Ballertshofen“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 58 ha Windgeschwindigkeit in 140m Höhe: 5,0 m/s Gemeinde(n): Lauterhofen Landkreis: Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: nördlich Ballertshofen</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: im Süden Freileitung 220 kV Doppelleitung UW Ludersheim (MFr) - UW Schwandorf 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Bauschutzbereich Radaranlage Mittersberg</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): mögliche Umzingelung der Ortschaft Deinschwang; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Freileitung im Süden des Gebiets. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 4 „östlich Ballertshofen“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 40 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,2 m/s Gemeinde(n): Lauterhofen Landkreis: Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östlich Ballertshofen</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: im Westen (> 3 km) bestehende Windkraftanlagen bzw. Anlagenplanung bei Bischberg; im Norden Freileitung 220 kV Doppelleitung UW Ludersheim (MFr) - UW Schwandorf; im Süden Kreisstraße NM 9 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Bauschutzbereich Radaranlage Mittersberg</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): mögliche Umzingelung der Ortschaft Deinschwang; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Freileitung im Norden des Gebiets. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 5 „östlich Bischberg“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 10 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,4 – 5,5 m/s Gemeinde(n): Berg bei Neumarkt i.d.OPf. Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östlich Bischberg</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, Wald • Umfeld: Windkraftanlagen bei Bischberg (Gde. Berg) und östlich angrenzend Windpark Unterried (Gde. Pilsach) 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet; im Süden Vorranggebiet für Bodenschätze Ca 2 „östlich Sindlbach“ 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Bauschutzbereich Radaranlage Mittersberg</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 6 „nördlich Pelchenhofen“	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 26 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,8 – 6,0 m/s Gemeinde(n): Neumarkt i.d.OPf., Pilsach Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: nördlich Pelchenhofen</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: 3 bestehende Windkraftanlagen im Bereich des Bebauungsplans Windpark Laaber, geplante Konzentrationszone nördlich Pelchenhofen; im Osten Kreisstraße NM 25 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: Bebauungsplan Pilsach, FNP-Änderung Neumarkt i.d.OPf. sieht hier Konzentrationszonen vor 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Bauschutzbereich Radaranlage Mittersberg - einzelne Biotopkartierungen (Mager- und Gehölzbiotope südlich des Labertals)</p>		
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>		
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Restriktion Habitat (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge. (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>		
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>		
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>		

Nr. 7 „südöstlich Helena“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 41 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,2 – 5,4 m/s Gemeinde(n): Neumarkt i.d.OPf., Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südöstlich Helena</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: zwei genehmigte Windkraftanlagen westlich des Gebiets 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: angrenzend an einen artenschutzrelevanten Bereich (Fachbeitrag HNB) • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - weiter im Südwesten Wasserschutzgebiet WV Deining-Oberbuchfeld</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): angrenzend artenschutzrelevanter Bereich (Fachbeitrag HNB) (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. Auswirkung auf benachbartes WSG nicht abschätzbar. (?)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung ist aufgrund der bereits genehmigten Windkraftanlagen in Kürze zu erwarten. (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt (-)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bereits genehmigten Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 8 „südlich Günching“	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 89 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,6 – 5,8 m/s Gemeinde(n): Velburg, Deining Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Günching</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: 3 Windkraftanlagen im Windpark Oberbuchfeld (Gde. Deining) angrenzend im Westen 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - kleinteilige Biotopstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Altgrasbestände)</p>		
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>		
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan, mögliche Barrierewirkung prüfen (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Verdachtsfläche Bodendenkmal „mutmaßliche Grabhügel im Luftbild“ (E-2007-27263-1). (?)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>		
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>		
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>		

Nr. 9 „östlich Deining“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 446 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 4,8 – 5,9 m/s Gemeinde(n): Seubersdorf, Deining, Velburg Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östl. Deining/westl. Velburg/nördl. Batzhausen</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald, im westlichen Randbereich Landwirtschaft; St 2220 • Umfeld: mehrere Anlagen im Windpark Zieger, bei Harenzhofen sowie weiter nördlich bei Unterbuchfeld; im Süden Konzentrationszone Seubersdorf; südöstlich befindet sich Photovoltaikanlage Mantlach b. Velburg 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Süden landschaftliches Vorbehaltsgebiet 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - kleinflächig Biotopstrukturen</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - weiter im Südosten FFH-Gebiet „Schwarze Laaber“</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): teilweise Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit 15 Hügeln verbunden mit Funden aus der Bronzezeit“ (D-3-6735-0050) und Verdachtsflächen „mittelalterliche Wüstung „Unterutershof“ (E-2011-1663-48), mittelalterliche Wüstung „Oberutershof“ (E-2011-1663-49) (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 10 „östlich Pavelsbach“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 77 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,0 – 5,2 m/s Gemeinde(n): Postbauer-Heng, Berggau Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östlich Pavelsbach</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald, im nördlichen Randbereich Landwirtschaft • Umfeld: weiter nördlich Modellflugplatz Pavelsbach; ; östlich 220 kV-Freileitung 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): teilweise Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Freileitungen (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „metallzeitliche Siedlung“ (D-3-6734-0042) (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Freileitung verläuft östlich des Gebiets. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden technischen Erschließungsanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 11 „nordwestlich Berggau“	
	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 26 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: Gemeinde(n): Berggau Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: nordwestlich Berggau</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: Freileitung westlich, östlich und nördlich (u.a. 110 kV Bahnstromleitung - UW Neumarkt/UW Nürnberg - UW Mörlach) 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung 	
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Fließgewässer Sulz mit Biotopkartierungen (Feuchtkomplexe mit Schutz nach 13d)</p>	
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o/?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): teilweise Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Freileitungen; Sichtbeziehung zu Tyrolsberg (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „metallzeitliche Siedlung“ (D-3-6734-0042) (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Freileitungen verlaufen westlich, östlich und nördlich des Gebiets. (o)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden technischen Erschließungsanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>	

Nr. 14 „südwestlich Berggau“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 16 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Gemeinde(n): Berggau, Freystadt Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südwestlich Berggau</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, beiderseits der St 2238 • Umfeld: östlich angrenzend Anlage für Abfälle sonstiger Art (Berggau); nördlich verläuft Freileitung 110 kV Bahnstromleitung UW Neumarkt/UW Nürnberg-UW Mörlach; weiter südlich der St 2238 Solarpark Mönning (Freystadt) 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch Freileitung; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Staatsstraße und Freileitung nordwestlich des Plangebiets. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden technischen Erschließungsanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 15 „südöstlich Mittelricht“ Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 23 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Gemeinde(n): Berggau, Sengenthal Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südöstlich Mittelricht</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: nordwestlich verläuft 110 kV Freileitung; westlich gelegen Modellflugplatz Sondersfeld (Freystadt); weiter südlich davon Start-/Landefläche für Ultraleichtflugzeuge Forst-Sengenthal (Sengenthal) 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung 	
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: -</p>	
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch Freileitung vorhanden (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Verdachtsfläche Bodendenkmal „mutmaßliche Siedlung im Luftbild“ (E-2007-207001-1) (?)</p> <p>Sachwerte: Modellflugplatz. Freileitung nordwestlich des Plangebiets. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (-)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden technischen Erschließungsanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>	

Nr. 16 „westlich Wettenhofen“	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 29 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,1 - 5,3 m/s Gemeinde(n): Mühlhausen, Freystadt Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: westlich Wettenhofen</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald, Landwirtschaft; beiderseits der Staatsstraße St 2220 • Umfeld: weiter westlich Reitanlage bei Kiesenhof, Gde. Freystadt 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: artenschutzrelevante Waldbereiche gemäß Fachbeitrag Naturschutz der HNB • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: evtl. Richtfunkverbindung mit Schutzbereich Nennslingen 1 - Neumarkt 3 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - kleinteilige Biotopstrukturen</p>		
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>		
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): artenschutzrelevante Waldbereiche im Nordwesten der Fläche (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): z.T. vernässte Standorte; kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmälern „mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Urnenfelderzeit und der Latenezeit“ (D-3-6834-0102), „Siedlung der Jungsteinzeit und der Latenezeit“ (D-3-6834-0050) (-)</p> <p>Sachwerte: Staatsstraße, Gemeindegstraßen queren das Plangebiet. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (-)</p>		
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>		
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden. Nach dem Scoping erfolgte eine Reduzierung des Gebietes (Waldbereich) aufgrund des dortigen schützenswerten Fledermausvorkommens.</p>		

Nr. 17 „südöstlich Winnberg“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 34 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,0 - 6,6 m/s Gemeinde(n): Sengenthal, Deining Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Winnberg</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, Wald; beiderseits Gemeindeverbindungsstraße • Umfeld: Windkraftanlagen im Windpark Winnberg (südlich angrenzend und weiter westlich) 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Süden landschaftliches Vorbehaltsgebiet • Sonstiges: evtl. Richtfunkverbindung mit Schutzbereich Nürnberg 5 - Seubersdorf 2 (?) 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - südwestl. angrenzend WSG Schlierferhaide Br III, IV, V der WV ZV Sengenthal-Deining, Zone III B - weiter abgesetzt im Westen FFH-Gebiet „Binnendünen und Albrauf bei Neumarkt“ 			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): z.T. vernässte Standorte; kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 18 „westlich Forchheim“		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 26 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 4,9 m/s Gemeinde(n): Freystadt Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: westlich Forchheim</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: nördlich grenzt Kreisstraße NM 19 an 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Osten landschaftliches Vorbehaltsgebiet 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Biotopkartierung Röhricht am Riedgraben (70% Schutz nach 13d)</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - abgesetzt im Osten Wiesenbrüteregebiet, FFH „Schwarzach vom Main-Donau-Kanal bis Obermässing“</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „vorgeschichtliche, zum Teil latenezeitliche Siedlungsfunde“ (D-3-6833-0005) (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Kreisstraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 20 „westlich Seubersdorf“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 28 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,2 – 5,4 m/s Gemeinde(n): Seubersdorf Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: westlich Seubersdorf</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: im Süden St 2251, weiter abgesetzt im Westen Sportplatz nördlich Freihausen, Gde Seubersdorf 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: Überlagerung mit Planung Konzentrationszone Windkraft Gde Seubersdorf 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten Wasserschutzgebiet Seubersdorf Brunnen I, II und III, Zone III B - im Süden kleinflächige Biotopstruktur Waldränder 			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o/?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Es sind keine Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 21 „östlich Wising“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 314 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 4,9 -5,5 m/s Gemeinde(n): Seubersdorf, Breitenbrunn Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Seubersdorf / nördlich Breitenbrunn</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: im Süden verläuft St 2234, im Norden verläuft St 2251 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: artenschutzrelevante Hinweise gemäß Fachbeitrag Naturschutz der HNB • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: Überlagerung mit Planung Konzentrationszone Windkraft Gde. Seubersdorf; evtl. Richtfunkverbindung im nördlichen Teilbereich (?) 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): im nordwestlichen Teilbereich Restriktion Habitat Rotmilan; im westlichen Randbereich Hinweis auf Vorkommen von Buchenwaldkomplexen. (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „vorgeschichtliche Grabhügel“ (D-3-6835-0035) und Wüstung „Bergershof“ (E-2007-25540-1) (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraßen. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 22 „südlich Parsberg“		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca.65 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 4,1 – 5,0 m/s Ausreichendes Windpotenzial konnte dargelegt werden (vgl. Entwurf zum Sachlichen TFNP) Gemeinde(n): Parsberg Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Parsberg</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: im Norden verläuft St 2234 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: Überlagerung mit Konzentrationszonenplanung Windkraft Gde. Parsberg, Einzelplanung WKA; im Südwesten Richtfunkverbindung mit Schutzbereich Regensburg 1 - Seubersdorf 2 (?) 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Wasserschutzgebiet Pexmühle, Zone III B (TB 1, 2, ZV Laaber-Naab-Gruppe, Beratzhausen)</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): ökologisch wertvolle Mischwälder (AELF); eine weitere artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht bekannt. (?)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Überlagerung mit Wasserschutzgebiet Zone III (-)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (-)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (+)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindeverbindungsstraßen. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Ausreichendes Windpotenzial wurde durch Ertragsgutachten im Rahmen des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Windkraft“ belegt. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

Nr. 23 „nördlich Hamberg“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 20 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,3 – 5,7 m/s Gemeinde(n): Breitenbrunn, Seubersdorf Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Winn</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: Überlagerung mit Planung Konzentrationszone Breitenbrunn 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze Ca 16 „südlich Daßwang“ • Sonstiges: Überlagerung mit Konzentrationszonenplanung Windkraft Gde Breitenbrunn, evtl. Richtfunkverbindungen im östlichen Teilbereich (?) 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Bäumeßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Es sind keine Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			

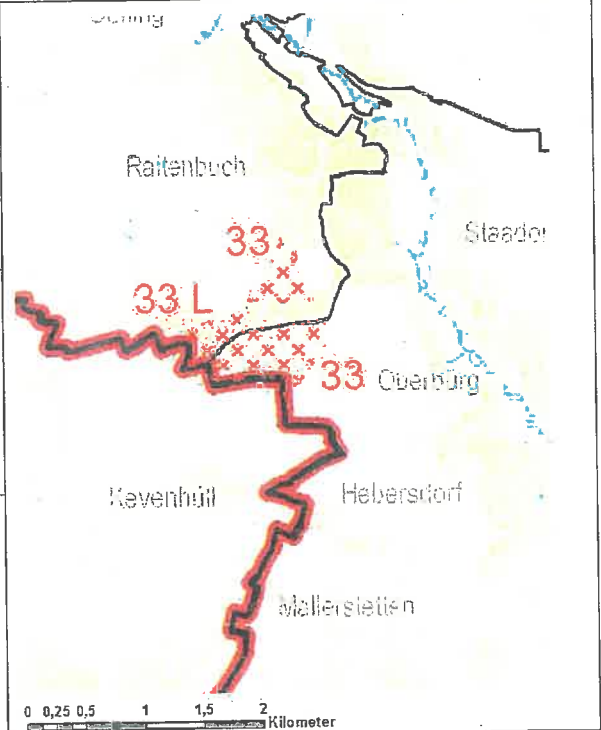
Nr. 24 „nördlich Buch“		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 54 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,0 - 5,3 m/s Gemeinde(n): Breitenbrunn Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: nördlich Buch			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald, Landwirtschaft • Umfeld: weiter südlich Flugleitergelände Langenthonhausen 			
(3) Andere Konzepte / Planungen: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Westen landschaftliches Vorbehaltsgebiet • Sonstiges: im Süden Richtfunkverbindung mit Schutzbereich Breitenbrunn Oberpf 1 - Hemau 3 (?) 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - kleinflächige Biotopkartierung Hecken und Feldgehölze			
(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - westlich angrenzend Landschaftsschutzgebiet im NP Altmühltal			
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar.			(o)/ (?)
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan			(-) (-)
Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge			(-)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor.			(o)
Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung.			(+)
Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent.			(-)
Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit mindestens fünf Grabhügeln“ (D-3-6835-0006);			(-)
Sachwerte: Es sind keine Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt.			(o)
(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.			
(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.			

Nr. 27 „westlich Gimpertshausen“		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 53 ha (davon ca. 15 ha im LSG) Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,4 – 5,5 m/s Gemeinde(n): Breitenbrunn Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: westlich Gimpertshausen			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, Wald • Umfeld: beiderseits der Kreisstraße NM 13 			
(3) Andere Konzepte / Planungen: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: landschaftspfleger. Maßnahme Flurdurchgrünung, im N und S landschaft. Vorbehaltsgebiet • Sonstiges: Überlagerung mit Planung Konzentrationszone Windkraft Gde. Breitenbrunn • Sonstige: bestehende Bauleitplanung „Windkraft“ der Gemeinde Berching 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Geotop Doline von Gimpertshausen evtl. betroffen - Überlagerung mit Biotopschutzhecken - nördl. Teilbereich (27 L / Waldgebiet Zigeunergrube) Überlagerung mit LSG (positiver Zonierungsvorschlag) 			
(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - angrenzend Landschaftsschutzgebiet (LSG) im NP Altmühltal 			
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar.			(o)/ (?)
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan			(-)
Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge; Eignung Untergrund Doline?			(-)/ (?)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor.			(o)
Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung.			(+)
Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent.			(-)
Kulturelles Erbe: Wallfahrtskirche Waldkirchen / Petersberg			(-)
Sachwerte: Kreisstraße quert das Plangebiet. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt.			(-)
(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.			
(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.			

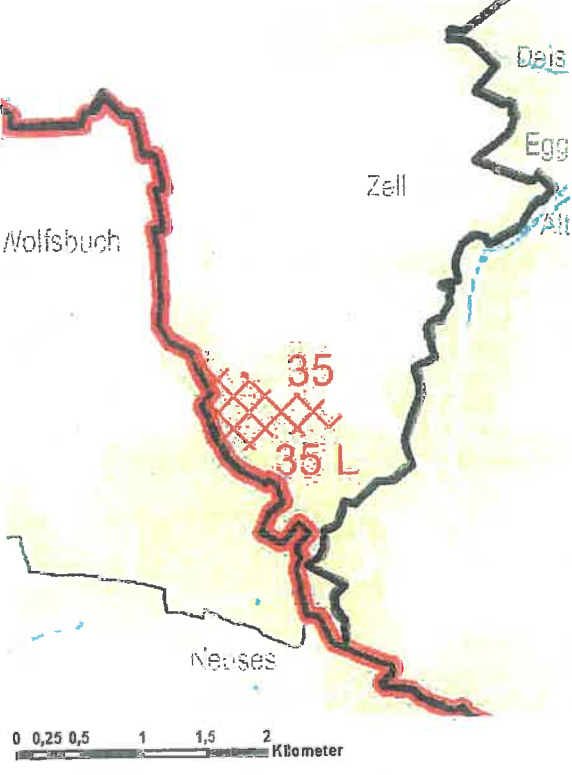
Nr. 30 „östlich Ernersdorf“	
	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 75 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,7 – 6,2 m/s Gemeinde(n): Berching Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östlich Ernersdorf</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, teils Wald • Umfeld: 3 Windkraftanlagen bei Ernersdorf, St. Berching, weitere Anlagen weiter südlich 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Süden landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung • Sonstige: bestehende Bauleitplanung „Windkraft“ der Gemeinde Berching 	
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleinflächige Biotopstrukturen Gehölz- und Magerwiesenreste (20% Schutz nach 13d) - Lage im NP Altmühltal 	
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen;; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Anlagen; (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindestraßen. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden. Berücksichtigung rechtskräftiger Bauleitplanung zur Windkraft.</p>	

Nr. 31 „westlich Oening“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 168 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,7 – 6,0 m/s Gemeinde(n): Berching Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: westlich Oening</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: 7 Windkraftanlagen bei Wallnsdorf bzw. im Windpark Berching; Staatsstraße St 2251, Kreisstraße NM 3; im Nordosten Freileitung 110 kV Doppelleitung und Bahnstromleitung 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: Sonstige: bestehende Bauleitplanung „Windkraft“ der Gemeinde Berching Gde. Beilgries plant südlich des Gebietes ebenfalls Konzentrationszonen für WKA auszuweisen. 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmal Ulme (Fl.Nr. 618), Naturdenkmal Kiefer 2 km nordöstl. Wallnsdorf (Fl.Nr. 78) - Lage im NP Altmühltal 			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Anlagen; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Verdachtsfläche Bodenkmal „Wüstung Obernhof“ (E-2010-41465) (?)</p> <p>Sachwerte: Staatsstraße quert das Plangebiet. Im Nordosten Freileitung 110 kV (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehenden Windkraftanlagen und technischen Erschließungsanlagen möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden. Berücksichtigung rechtskräftiger Bauleitplanung zur Windkraft.</p>			

Nr. 32 „südlich Rudertshofen“	
	Vorranggebiet <input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 413 ha (davon ca. 286 ha im LSG) Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,1 -5,9 m/s Gemeinde(n): Berching Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Rudertshofen</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: Wehrtechnische Dienststelle Greding, 2 bestehende Windkraftanlagen südlich des Gebietes bei Litterzhofen (Gde. Beilingries) 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Osten landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung • Sonstige: bestehende Bauleitplanung „Windkraft“ der Gemeinde Berching 	
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopstrukturen (Hecken), Lage im NP Altmühltal - Waldbereich (32 L) Überlagerung mit LSG (positiver Zonierungsvorschlag) 	
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angrenzend an Landschaftsschutzgebiet (LSG) im NP Altmühltal - im weiteren Umfeld SPA-Gebiet „Felsen und Hangtäler“ 	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Rotmilan; artenschutzrelevante Waldränder (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (-)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindestraßen. Radarbereich der Wehrtechnische Dienststelle Greding. (-)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Belastbare Aussagen zum Schutzbereich der Wehrtechnischen Dienststelle Greding liegen noch nicht abschließend vor. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>	

Nr. 33 „westlich Oberbürg“	Vorranggebiet <input type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 74 ha (davon ca. 19 ha im LSG) Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,3 – 5,6 m/s Gemeinde(n): Dietfurt / Berching Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: westlich Oberbürg</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Naturraum: Oberpfälzer Alb ◦ Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft ◦ Umfeld: - 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstiges: Gde. Beilgries plant südlich des Gebietes Konzentrationszonen für WKA auszuweisen. 	
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geotop Doline von Raitenbuch evtl. betroffen - Waldbereich (33 L) Überlagerung mit LSG (positiver Zonierungsvorschlag) 	
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe von SPA-Gebiet „Felsen und Hangtäler“ - angrenzend an Landschaftsschutzgebiet (LSG) im NP Altmühltal 	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge; Eignung Untergrund Doline? (-)/ (?)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindestraßen. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>	

Nr. 34 „östlich Schweinkofen“	
	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 39 ha (davon ca. 21 ha im LSG) Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,6 -5,7 m/s Gemeinde(n): Dietfurt a.d.Altmühl Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: östlich Schweinkofen</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft • Umfeld: weiter westlich Fluggleitergelände Schweinkofen; weiter südlich Kreisstraße NM 27; weiter nördlich Richtfunkverbindung mit Schutzbereich Kumpfleite - Reinwartshofen (MFr) (?) 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: - • Sonstige: bestehende Bauleitplanung „Windkraft“ der Gemeinde Berching 	
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Waldbereich (34 L) Überlagerung mit LSG (positiver Zonierungsvorschlag)</p>	
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - angrenzend Landschaftsschutzgebiet</p>	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Es sind keine Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>	

Nr. 35 „südlich Zell“	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 46 ha (davon ca. 45 ha im LSG) Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,1 - 5,3 m/s Gemeinde(n): Dietfurt Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: südlich Zell</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, Wald • Umfeld: beiderseits einer Gemeindeverbindungsstraße; im Osten Freileitung 220 kV Doppelleitung UW Ludersheim (MFr) - UW Sittling (NB), Freileitung 110 kV Doppelleitung UW Neumarkt i. d. OPf. - UW Sittling (NB), Freileitung 110 kV Bahnstromleitung UW Ingolstadt - UW Neumarkt i. d. OPf. 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: - • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: - • Regionalplan: im Osten landschaftliches Vorbehaltsgebiet 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: - Waldbereich (35 L) Überlagerung mit LSG (positiver Zonierungsvorschlag)</p>		
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: - westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet im NP Altmühltal</p>		
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bekannt. (o)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge. (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Überlagerung mit Bodendenkmal „mutmaßlicher Pestfriedhof aufgrund des Flurnamens „Freithof“ (E-2009-258-68) (-)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindestraße. Freileitungen im Umfeld des Gebietes. (o)</p>		
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>		
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>		

Nr. 38 „nordwestlich Winnberg“	
	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 14 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,4 – 6,8 m/s Gemeinde(n): Sengenthal, Deining Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: Westlich Sengenthal</p>	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, Wald; • Umfeld: 1 bestehende Windenergieanlage westlich angrenzend 	
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: artenschutzrelevanter Bereich gemäß Fachbeitrag Naturschutz (HNB) • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: nördlicher Teilbereich im Wasserschutzgebiet Zone III • Regionalplan: nördlicher Teilbereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 	
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:	
(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope:	
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge. (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): teilweise Überlagerung mit Wasserschutzgebiet Zone III (-)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO2-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; landschaftliche Vorprägung durch bestehende Anlagen; (o)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindestraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>	
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.</p>	
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Bündelung mit bestehender Windkraftanlage möglich. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>	

Nr. 39 „nordwestlich Mörsdorf“		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Größe: ca. 14 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,0 m/s Gemeinde(n): Freystadt Landkreis(e): Neumarkt i.d.OPf. Mikrostandort: nordwestlich Mörsdorf</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Oberpfälzer Alb • Derzeitige Nutzung: Wald • Umfeld: nördlich grenzt Vorranggebiet für Windkraft der Region 7 an. 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: • Forst- und Landwirtschaft: - • Wasserwirtschaft: • Regionalplan: • Sonstiges: Nördlich des Gebietes schließt ein Vorranggebiet für Windkraft des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken an (WK 11) 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(5) Benachbarte Schutzgebiete / Biotope: -</p>			
<p>(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (++) sehr positiv, (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch Abstand zu bestehenden Siedlungsflächen; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abschätzbar. (o)/ (?)</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Restriktion Habitat Rotmilan, Beob. Fledermäuse, Rohrweihe, Schwarzstorch (-)</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch die Baumaßnahme, temporär ggf. auch weitere Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge. (-)</p> <p>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor. (o)</p> <p>Luft / Klima: kleinräumig keine Auswirkung, großräumig Beitrag Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. (+)</p> <p>Landschaft: gewisse Veränderung ist anlagenimmanent; Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. (-)</p> <p>Kulturelles Erbe: Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p> <p>Sachwerte: Erschließung Gemeindestraße. Es sind keine weiteren Infrastrukturtrassen oder -einrichtungen innerhalb des Plangebiets bekannt. (o)</p>			
<p>(7) Technische Lücken bzw. fehlende Kenntnisse Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen sind erst auf Projektebene bzw. im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Restriktion Artenschutz im Waldbereich noch nicht abschließend geklärt.</p>			
<p>(8) Gründe für die Wahl der Alternative: Windpotenzial von mindestens 4,9 m/s in 140 m Höhe. Keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Gebiet vorhanden.</p>			